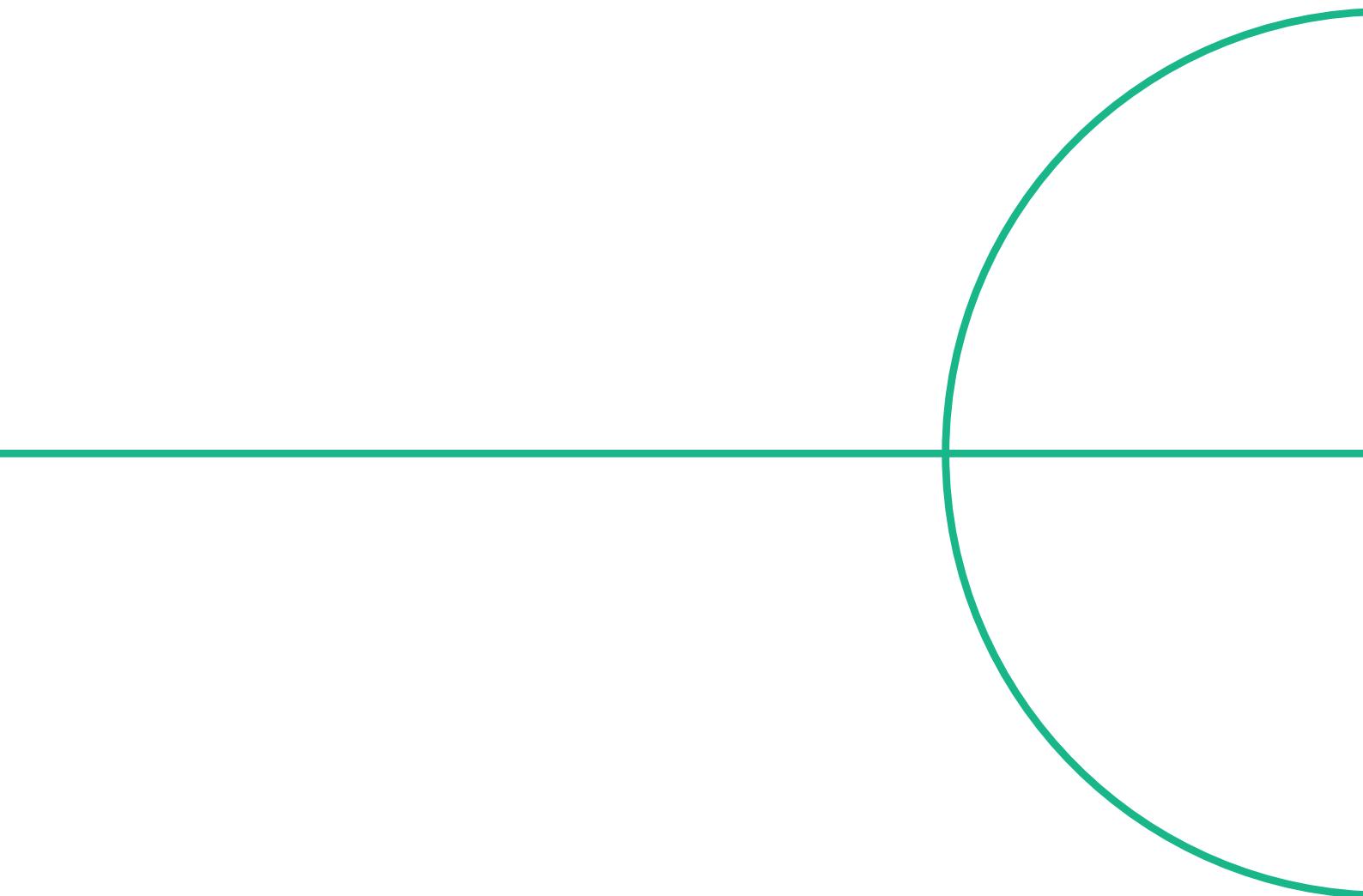




DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND



TAGESORDNUNG UND ANTRÄGE

**für den Außerordentlichen DFB-Bundestag
am 25. Mai 2020**

INHALTSVERZEICHNIS

TAGESORDNUNG	3
TAGESORDNUNGSPUNKT 4 (Antrag 1)	4
TAGESORDNUNGSPUNKT 5a) aa) (Anträge 2 - 8)	9
TAGESORDNUNGSPUNKT 5a) bb) (Anträge 9 - 13)	30
TAGESORDNUNGSPUNKT 5a) cc) (Antrag 14)	42
TAGESORDNUNGSPUNKT 5b) aa) (Antrag 15)	45
TAGESORDNUNGSPUNKT 5b) bb) (Antrag 16)	48
TAGESORDNUNGSPUNKT 5c) (Antrag 17)	50

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Stimmberechtigten und Bestimmung der Wahlprüfungskommission
3. Berichte zu den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie
4. Haftungsbeschränkungen für die gesetzlichen Vertreter und sonstigen Organ- und Ausschussmitglieder des DFB e.V. für Entscheidungen aus Anlass der Corona-Pandemie
 - a) Beschluss über Haftungsbeschränkungen für die gesetzlichen Vertreter, Organ-, Rechtsorgan- und Ausschussmitglieder sowie gegebenenfalls sonstige Entscheidungsträger des DFB e.V.
5. Auswirkungen der Covid-19-Pandemie im Bereich des DFB
 - a) Beratung und Beschlussfassung über Durch- und Fortführung bzw. Abbruch vom DFB veranstalteter Bundesspiele einschließlich der hierzu erforderlichen Entscheidungen über Auf- und Abstieg und hierzu gegebenenfalls notwendiger Änderungen der Ordnungen des DFB, insbesondere der DFB-Spielordnung, des Statuts 3. Liga, des Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga und der DFB-Jugendordnung sowie erforderliche Ermächtigungen
 - aa) Allgemeine Beschlussfassungen
 - bb) Anträge zu den Ordnungen des DFB
 - cc) Ermächtigungsanträge
 - b) Sonstige Beschlussfassungen zu den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie, insbesondere zu wirtschaftlichen und spieltechnischen Auswirkungen auf den Spielbetrieb
 - aa) Antrag zur Futsal-Ordnung auf Verschiebung des Beginns der Futsal-Bundesliga
 - bb) Ermächtigungsanträge
 - c) Genehmigung bereits vom DFB-Vorstand beschlossener Ordnungsänderungen
6. Anfragen und Mitteilungen

TAGESORDNUNGSPUNKT 4

Haftungsbeschränkungen für die gesetzlichen Vertreter und sonstigen Organ- und Ausschussmitglieder des DFB e.V. für Entscheidungen aus Anlass der Corona-Pandemie

- a) Beschluss über Haftungsbeschränkungen für die gesetzlichen Vertreter, Organ-, Rechtsorgan- und Ausschussmitglieder sowie gegebenenfalls sonstige Entscheidungsträger des DFB e.V.

ANTRAG NR.**1**

Betreff: Haftungseinschränkung

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen:

1.

Der Präsidialausschuss (BGB-Vorstand), das Präsidium des DFB e.V., der DFB-Vorstand, die übrigen Organe, Rechtsorgane und Ausschüsse bzw. deren jeweilige Mitglieder und die Mitglieder der Geschäftsführung des DFB e.V. als Entscheidungsträger (im Folgenden einheitlich „Entscheidungsträger“) erfüllen die ihnen durch die Satzung und Ordnungen des DFB übertragenen Aufgaben und hiermit verbundenen Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaft agierenden Beauftragten nach Maßgabe zwingender gesetzlicher Bestimmungen, der Satzung und Ordnungen des DFB sowie der ggf. anwendbaren und gültigen Reglements der Mitgliedsverbände, einschließlich des zwischen DFB und DFL e.V. bestehenden Grundlagenvertrags, der UEFA und der FIFA. Dies umfasst auch Aufgaben in den Tochtergesellschaften des DFB, insbesondere der DFB GmbH, auf der Grundlage der dort geltenden zusätzlichen Regelungen.

2.

Die zuständigen Entscheidungsträger haften dem DFB und den Mitgliedern des DFB nicht für Schäden, die auf einer Entscheidung, Maßnahme oder einem Unterlassen im Zuge der durch die Covid-19-Pandemie ausgelösten außergewöhnlichen Situation betreffend den Betrieb, die Organisation und/oder die Vermarktung der vom DFB oder seinen Mitgliedsverbänden betriebenen Spielklassen beruhen, es sei denn, dem handelnden Entscheidungsträger wird nachgewiesen, dass er seine Pflichten vorsätzlich verletzt hat. Dies betrifft insbesondere auch die Durch- und Fortführung bzw. die Entscheidung über einen vorzeitigen Abbruch vom DFB veranstalteter Länderspiele, Wettbewerbe und Bundesspiele einschließlich Entscheidungen über Auf- und Abstieg und hierzu gegebenenfalls notwendiger Änderungen der Ordnungen und Richtlinien des DFB, insbesondere der DFB-Spielordnung, des Statuts 3. Liga, des Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga und der DFB-Jugendordnung.

3.

Ein Mitglied des DFB kann etwaige nach dem vorstehenden Absatz bestehende Ansprüche gegenüber dem Entscheidungsträger erst geltend machen, wenn es zuvor erfolglos versucht hat, den DFB beziehungsweise dessen Tochtergesellschaft gerichtlich in Anspruch zu nehmen. Erfolglos war der Versuch, wenn eine letztinstanzliche rechtskräftige Entscheidung der Zivilgerichte oder eine unanfechtbare Entscheidung eines echten Schiedsgerichts im Sinne der ZPO vorliegt.

4.

Sind ein oder mehrere Entscheidungsträger einem Verein oder einer Tochtergesellschaft oder einem Dritten, einschließlich eines Mitglieds des DFB, zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, der auf einer Entscheidung, Maßnahme oder einem Unterlassen nach Ziffer 2.

beruht, oder wird dies behauptet, können sie vom DFB die Befreiung von dieser Verbindlichkeit verlangen, es sei denn, der DFB weist dem handelnden Entscheidungsträger nach, dass er seine Pflichten vorsätzlich verletzt hat.

5.

Der Entscheidungsträger ist im Fall einer persönlichen Inanspruchnahme wegen einer Entscheidung, Maßnahme oder einem Unterlassen nach Ziffer 2. verpflichtet, den DFB unverzüglich in Textform unter Beifügung aller relevanten Unterlagen und Mitteilung aller möglicherweise relevanten Tatsachen zu informieren.

6.

Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Maßnahmen, Entscheidungen oder Unterlassungen im Mitgliedschaftszeitraum, auch wenn diese Folgespielzeiten betreffen.

Begründung:

Der Antrag bezweckt die Beschränkung der persönlichen Haftung für Entscheidungen, Maßnahmen oder ein Unterlassen im Zuge der sog. Corona-Krise betreffend insbesondere den (Nicht-) Betrieb, die Organisation und/oder die Vermarktung (mediale Rechte, Sponsoring, etc.) des DFB-Vereinspokals der Herren und der Frauen und der Junioren, der 3. Liga, der FLYERALARM Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga, der A- und B-Junioren-Bundesliga und der B-Juniorinnen-Bundesliga, einschließlich einer möglichen Relegation und Qualifikation für Folgewettbewerbe sowie von Länderspielen.

Der Präsidialausschuss (BGB-Vorstand), das Präsidium des DFB e.V., der DFB-Vorstand, die übrigen Organe, Rechtsorgane und Ausschüsse bzw. deren jeweilige Mitglieder und die Mitglieder der Geschäftsführung des DFB e.V. erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben und die damit verbundenen Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Leitungsorgans und unter Beachtung der gesetzlichen und verbandsrechtlichen Vorgaben. Im Zuge der Corona-Krise war schon jetzt eine Vielzahl von Entscheidungen im Hinblick auf den Spielbetrieb (Aussetzung des Spielbetriebs, Spieltagverlegungen) zu treffen und Maßnahmen umzusetzen; dies wird sich in naher Zukunft nicht ändern und möglicherweise noch erweitern.

Es besteht eine Ausnahmesituation, die sich voraussichtlich auf absehbare Zeit nicht ändern wird, und für die es keine eindeutigen Regelungen oder Vorlagen gibt. Trotzdem müssen Entscheidungen – ggf. unter hohem Zeitdruck und mit erheblicher sportpolitischer und ökonomischer Relevanz – getroffen werden. Sollte es im Rahmen von Entscheidungen, Maßnahmen oder einem Unterlassen im Zuge der sog. Corona-Krise dazu kommen, dass ein oder mehrere Entscheidungsträger schulhaft ihre Pflichten verletzen und infolge dieser schulhaften Pflichtverletzung bei einem Klub oder einem sonstigen Dritten ein Schaden eintritt, ist der DFB e.V. für den entstandenen Schaden verantwortlich, § 31 BGB.

Diese Haftung des DFB e.V. ist ausdrücklich nicht Gegenstand des vorliegenden Antrags. Inhalt des Antrags ist lediglich die Begrenzung einer persönlichen Haftung der Entscheidungsträger. Diese sollen für den Fall einer in ihrer Tätigkeit für den DFB e.V. begangenen fahrlässigen Pflichtverletzung von einer persönlichen Haftung befreit werden.

Der beantragte Beschluss soll den Entscheidungsträgern, insbesondere für wettbewerbsrelevante Entscheidungen und Maßnahmen (z.B. vorzeitiges Saisonende, Auf- und Abstieg, Teilnahme am DFB-Vereinspokal) und deren Ausführung/Umsetzung im Zuge der sog. Corona-Krise schon jetzt als Absicherung dafür dienen, für etwaige nur fahrlässige Pflichtverletzungen nicht persönlich zu haften; auch weil ein Abwarten bis zum nächsten Bundesstag 2022 und damit einer möglichen Entlastung nach § 25 Nr. 7. DFB-Satzung unzumutbar ist.

Eine solche Beschränkung der persönlichen Haftung ist aus mehreren Gründen sachgerecht und erforderlich. Die Entscheidungsträger sind aufgrund ihrer Ämter verpflichtet, Regelungen ihrer Geschäftsbereiche zu treffen. Angesichts der zum Teil unterschiedlichen Interessenlagen der Betroffenen, der unsicheren Tatsachen- und auch Rechtslage in einer einzigartigen Ausnahmesituation und des bestehenden Zeitdrucks birgt dies die Gefahr von fahrlässig unterlaufenen Fehlentscheidungen, die mit unabsehbaren haftungsrechtlichen und damit letztlich wirtschaftlichen Konsequenzen für den Entscheidungsträger verbunden sein können. Dabei kann die Antwort auf die Frage, ob es tatsächlich eine Fehlentscheidung war, unter Umständen erst nach einem langjährigen Rechtsstreit feststehen. Dies war für den Betroffenden bei Amtsübernahme so nicht erkennbar und ist zudem geeignet, ihn in der Entscheidungsfindung massiv zu beeinträchtigen. Ein Weiteres kommt hinzu: Wird über eine satzungsgemäß der Mitgliederversammlung zugewiesene Angelegenheit nicht unter Zustimmung aller Mitglieder beschlossen, oder treffen das Präsidium, der Vorstand oder andere Entscheidungsträger im Rahmen der ihnen durch die Satzung und Ordnungen zugewiesenen Kompetenzen einen Beschluss, so kann es immer eine Anzahl von Mitgliedern geben, die einen Beschluss nicht mittragen. Das zuständige Organ und auch entsprechend angewiesene Entscheidungsträger sind indes verpflichtet, solche Beschlüsse auszuführen und umzusetzen. Dies gilt vorliegend insbesondere, weil ein sogenannter „Eilfall“ eintreten kann, das heißt, es muss kurzfristig eine Entscheidung über ein Saisonende und die Abschlusstabellen getroffen und umgesetzt werden, etwa um die Meldung für Wettbewerbe fristgemäß durchführen zu können. Weder die Anbahnung noch die Umsetzung eines Beschlusses soll aber durch das Risiko persönlicher Inanspruchnahme der Entscheidungsträger oder der Androhung einer solchen beeinflusst werden.

Insbesondere wenn es nicht möglich sein sollte, die Spielzeit mit der vollen Anzahl an Spielen zu Ende zu bringen, ist eine nicht an Individualinteressen orientierte Entscheidung über eine Abschlusstabelle – mit Folgen für Auf- und Abstieg bzw. DFB-Pokalteilnahme – zu treffen. Beschlüsse und deren Umsetzung im rechtlich zulässigen Rahmen sollen frei von etwaigen persönlichen Haftungsrisiken für die Entscheidungsträger – auch bei Klagen Dritter – allein aufgrund von Sachargumenten und unter sorgfältiger Abwägung aller Umstände des Einzelfalls getroffen werden können, um mit dieser Situation angemessen umzugehen.

Im Hinblick auf eine mögliche Haftung gegenüber einem Mitglied des DFB e.V. enthält der Beschluss die Regelung, dass der Entscheidungsträger persönlich erst in Anspruch genommen werden kann, wenn das Mitglied zuvor erfolglos versucht hat, den DFB e.V. bzw. dessen Tochtergesellschaft gerichtlich in Anspruch zu nehmen. Dies setzt voraus, dass eine letztinstanzliche rechtskräftige schieds- oder zivilgerichtliche Entscheidung vorliegt. Verweist der persönlich in Anspruch genommene Entscheidungsträger das Mitglied in diesem Fall auf die vorrangige Haftung des DFB e.V. bzw. der Tochtergesellschaft, ist die Verjährung des Anspruchs gehemmt, solange das Zivilverfahren nicht abgeschlossen ist. Der Verweis auf die vorrangige Haftung ist ausgeschlossen, wenn über das Vermögen des DFB e.V. bzw. der

Tochtergesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder wenn aufgrund konkreter Tatsachen anzunehmen ist, dass eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des DFB e.V. bzw. der Tochtergesellschaft nicht zur Befriedigung des Mitglieds führen wird. Aufgrund der unter dieser Maßgabe weiterhin unverändert bestehenden Verantwortung des DFB e.V. für Handlungen seiner gesetzlichen oder anderen verfassungsmäßig berufenen Vertreter (vgl. § 31 BGB) bzw. der Verantwortung der Tochtergesellschaft führt die beabsichtigte Haftungsschränkung zugunsten der Entscheidungsträger nicht zu einer Verkürzung etwaiger Schadensersatzansprüche.

TAGESORDNUNGSPUNKT 5

a) Beratung und Beschlussfassung über Durch- und Fortführung bzw. Abbruch vom DFB veranstalteter Bundesspiele einschließlich der hierzu erforderlichen Entscheidungen über Auf- und Abstieg und hierzu gegebenenfalls notwendiger Änderungen der Ordnungen des DFB, insbesondere der DFB-Spielordnung, des Statuts 3. Liga, des Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga und der DFB-Jugendordnung sowie erforderliche Ermächtigungen

aa) Allgemeine Beschlussfassungen

Betreff: Auswirkungen der Corona-Pandemie – Entscheidung über Fortführung oder Abbruch der 3. Liga als DFB-Spielklasse einschließlich der erforderlichen Entscheidungen über Auf- und Abstieg sowie die gegebenenfalls notwendigen Änderungen der Statuten

Antragsteller: Saarländischer Fußballverband e.V.

Antrag 2.1: Der DFB-Bundestag möge beschließen:

- I. Der DFB-Bundestag beauftragt das DFB-Präsidium, die dritte Spielklassenebene ab der Spielzeit 2020/2021 wie folgt auszurichten:
 1. Die 3. Liga wird als zweigleisige Spielklasse mit jeweils 18 Teilnehmern mit einer Staffel „3. Liga Nord“ und einer Staffel „3. Liga Süd“ ausgetragen.
 2. Unter der „3. Liga Nord“ sind die von den Regionalverbänden West, Nord und Nordost organisierten Regionalligen (Regionalliga West, Regionalliga Nord und Regionalliga Nordost) als vierte Spielklassenebene angesiedelt.
Unter der „3. Liga Süd“ werden die Regionalligen Bayern und die Regionalliga Südwest ausgetragen.
 3. Die in der aktuellen Spielzeit am Spielbetrieb der 3. Liga teilnehmenden Vereine, die nicht in die 2. Bundesliga aufsteigen, sind nach ihrer Zugehörigkeit zu den Regionalverbänden zu den beiden Staffeln der 3. Liga zuzuordnen.
Die Vereine aus den Verbänden Westdeutscher Fußballverband, Norddeutscher Fußball-Verband und Nordostdeutscher Fußballverband sind mithin in die „3. Liga Nord“ einzugliedern.

Vereine des Fußball-Regional-Verbandes Südwest und des Süddeutschen Fußball-Verbandes nehmen am Spielbetrieb der „3. Liga Süd“ teil.

4. Das DFB-Präsidium bildet einen Arbeitsausschuss, der mit der detaillierten Ausarbeitung aller weiteren erforderlichen Regelungen und Zulassungsvoraussetzungen beauftragt wird.

Dieses umfasst insbesondere die Frage nach den Aufsteigern in die zweigleisige 3. Liga für die Spielzeit 2020/2021 aus den Regionalligen.

Antrag 2.2: Der DFB-Bundestag möge zudem beschließen:

- I. § 55 Ziffern 1 und 2 der DFB-Spielordnung werden mit Wirkung ab der Spielzeit 2020/2021 wie folgt neu gefasst:

1. *Für den Aufstieg in die 2. Bundesliga können sich in jedem Spieljahr insgesamt bis zu drei Vereine der 3. Liga sportlich qualifizieren und aufsteigen.*
 2. *Es sind sportlich qualifiziert:*

Die Meister der beiden Staffeln 3. Liga Nord und 3. Liga Süd.

Zwischen den beiden Zweitplatzierten findet ein Relegationsspiel auf neutralem Platz statt. Der Gewinner qualifiziert sich für zwei weitere Relegationsspiele um den Aufstieg in die 2. Bundesliga bzw. gegen den Abstieg aus der 2. Bundesliga gegen den Drittletzten aus der 2. Bundesliga.

Ist ein Verein der 3. Liga Sieger der Relegationsspiele, und wird diesem die für die kommende Spielzeit für die 2. Bundesliga beantragte Lizenz nicht erteilt, oder gibt er sie vor dem 1. Spieltag zurück, so gilt der in den Relegationsspielen unterlegene Verein der 2. Bundesliga als Sieger der Relegationsspiele und als für die 2. Bundesliga sportlich qualifiziert.

- II. § 55a Ziffer 1 der DFB-Spielordnung wird mit Wirkung ab der Spielzeit 2020/2021 wie folgt neu gefasst:

1. *Am Ende der Spielrunde steigen aus den Staffeln der 3. Liga Nord und 3. Liga Süd jeweils die drei Vereine mit der geringsten Punktzahl und Platzierung in der Tabelle in die vierte Spielklassenebene (regionale Liga des*

jeweiligen Landes- bzw. Regionalverbandes) gemäß ihrer Verbandszugehörigkeit ab.

Antrag 2.3: Der DFB-Bundestag möge beschließen:

- I. Im Falle, dass eine sportliche Beendigung der Spielzeit 2019/2020 der 3. Liga nicht umsetzbar ist, wird die Spielzeit 2019/2020 abgebrochen.
- II. Das aktuell für den Spielbetrieb der 3. Liga zuständige DFB-Gremium wird für den Fall eines erforderlichen Saisonabbruchs beauftragt und bevollmächtigt, die Wertung der Saison 2019/2020 der 3. Liga festzulegen und somit insbesondere eine Entscheidung über die Platzierung der Teilnehmer und über den Aufstieg in die 2. Bundesliga (für die Saison 2019/2020) zu treffen.
- III. In Ergänzung des § 55a der Spielordnung des DFB wird für den Fall des Saisonabbruchs folgendes festgelegt:

Am Ende der Spielzeit 2019/2020 steigt kein Verein aus der 3. Liga ab.

Begründung:

Die vorgeschlagene Lösung einer zweigleisigen 3. Liga bietet die Möglichkeit, eine für möglichst viele Vereine vorteilhafte und soweit möglich einheitliche Vorgehensweise zum Umgang mit der Spielzeit 2019/2020 sowie dem Start der Saison 2020/2021 im Zuge der Corona-Pandemie umzusetzen. Mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise gibt es in der aktuellen Spielzeit ligenübergreifend die Möglichkeit, entlang der Verbandspyramide keine Absteiger und unterhalb der 3. Liga einen vermehrten Aufstieg festzulegen, wodurch die größtmögliche Anzahl an Vereinen vorteilhaft behandelt würde. Ferner steigen nach den bisherigen Aufstiegsregelungen zur 3. Liga nicht alle Meister der Regionalligen auf. Dies würde sich mit der Umsetzung des Antrags ändern. Neben dem automatischen Aufstieg aller Meister haben dann auch die Absteiger aus der 3. Liga in der folgenden Spielzeit die Möglichkeit des direkten Wiederaufstiegs. Darüber hinaus bieten zwei Staffeln der 3. Liga deutlich größere Einsatzmöglichkeiten für deutsche Nachwuchsspieler, wodurch ein wesentlicher Beitrag zur Nachwuchsförderung in

Deutschland geleistet würde. Durch die stärkere Regionalisierung mit mehr Derbys und kürzeren Anfahrtswegen könnte auch ein Schritt in Richtung größere Fannähe gegangen werden. Abschließend bieten sich durch eine Neupositionierung der Marke 3. Liga als regionalere Spielklasse neue Vermarktungschancen bei gleichzeitig sinkenden Aufwendungen für die Klubs. Gerade in der aktuellen Situation der Corona-Pandemie, die ohnehin weitreichende Eingriffe in die Verbandsstatuten erfordert, bietet sich eine sehr große Chance, erforderliche Veränderungen im deutschen Fußball umzusetzen und aus dieser Krisensituation etwas Positives entstehen zu lassen.

ANTRAG NR.**3**

Betreff: Spielbetrieb der 3. Liga der Spielzeit 2019/2020

Antragsteller: Ausschuss 3. Liga

Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen:

1. Der Spielbetrieb der 3. Liga der Spielzeit 2019/2020 wird unbeschadet der nachfolgenden Regelungen fortgesetzt.
2. Der DFB-Vorstand wird ermächtigt, über einen etwaigen vorzeitigen Abbruch oder eine sonstige Änderung des Wettbewerbs der Spielzeit 2019/2020 und der Folgespielzeiten sowie über die sich daraus ergebenden Folgeregelungen zu entscheiden. Er bezieht die Empfehlungen des DFB-Präsidiums, der für die Spielklasse zuständigen Ausschüsse und der Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga in seine Entscheidung mit ein. Diese Ermächtigung umfasst auch die Festlegung der spieltechnischen Folgen eines Abbruchs, insbesondere die Regelungen über die Wertung der Spielzeit, einschließlich des Auf- und Abstiegs.
3. Der DFB-Vorstand wird ermächtigt, hierzu erforderliche Änderungen des Grundlagenvertrags im Zusammenhang mit der Durchführung des Spielbetriebs der Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 sowie deren Auswirkungen auf die Folgespielzeiten zu genehmigen.

Begründung:

Satzungszweck und satzungsgemäße Aufgabe des DFB sind es unter anderem, die 3. Liga zu organisieren, in diesem Wettbewerb und der Aufstiegsrunde zur 3. Liga die Auf- und Absteiger zu ermitteln und die hierzu notwendigen Regelungen zu treffen. Die Teilnehmer haben einen Anspruch auf Durchführung des Wettbewerbs und eine Pflicht zur Teilnahme (§ 46 Nr. 1 DFB-Spielordnung). Solange der Wettbewerb daher durchgeführt werden kann, kommt ein Abbruch nicht in Betracht. Selbstverständlich sind die Vorgaben der Politik und der zuständigen Gesundheitsbehörden zu beachten. Nach derzeitigem Stand ist eine Fortsetzung des Spielbetriebs der 3. Liga noch nicht ausgeschlossen. Der Bundestag spricht sich daher dafür aus, den Wettbewerb fortzusetzen.

Dabei ist dem Bundestag bewusst, dass sich die Rahmenbedingungen auch nachträglich noch derart verändern können, dass über einen Abbruch zu entscheiden ist. Er ermächtigt hierzu den DFB-Vorstand, diese und die daran anknüpfenden Folgeentscheidungen, insbesondere erforderliche Änderungen der Ordnungen, und auch Wertungsfragen zu beschließen. Die sich aus Satzung und Ordnungen ergebenden Zuständigkeiten anderer Vereinsorgane (zum Beispiel DFB-Präsidium für Richtlinien) bleiben im Übrigen unberührt.

Soweit derartige Beschlüsse Einfluss auf den Inhalt des Grundlagenvertrags zwischen dem DFB und dem DFL e.V. haben und dieser angepasst werden muss, erfolgen die entsprechenden Beschlussfassungen durch das DFB-Präsidium. Sie sind vom Bundestag ggf. zu bestätigen (§§ 18 Abs. 2, 24 Nr. 2 e) DFB-Satzung). Der Vorstand wird durch den vorliegenden Beschluss dazu ermächtigt, über diese Bestätigung zu entscheiden.

ANTRAG NR.

4

Betreff: Spielbetrieb der FLYERALARM Frauen-Bundesliga der Spielzeit 2019/2020

Antragsteller: Ausschuss Frauen-Bundesligen, Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen:

1. Der Spielbetrieb der FLYERALARM Frauen-Bundesliga der Spielzeit 2019/2020 wird vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Behörden und der Politik unbeschadet der nachfolgenden Regelungen fortgesetzt.
2. Der DFB-Vorstand wird ermächtigt, über einen etwaigen vorzeitigen Abbruch oder eine sonstige Änderung des Wettbewerbs der Spielzeit 2019/2020 und der Folgespielzeiten sowie über die sich daraus ergebenden Folgeregelungen zu entscheiden. Er bezieht die Empfehlungen des DFB-Präsidiums, der für die Spielklasse zuständigen Ausschüsse und der Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der FLYERALARM Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga in seine Entscheidung mit ein. Diese Ermächtigung umfasst auch die Festlegung der spieltechnischen Folgen eines Abbruchs, insbesondere die Regelungen über die Wertung der Spielzeit, einschließlich der Ermittlung des Deutschen Meisters, der Teilnehmer für den internationalen Wettbewerb sowie der Absteiger.

Begründung:

Satzungszweck und satzungsgemäße Aufgabe des DFB sind es unter anderem, die Frauen-Bundesliga zu organisieren und in diesem Wettbewerb den Deutschen Meister, die Teilnehmer an internationalen Wettbewerben sowie die Absteiger zu ermitteln und die hierzu notwendigen Regelungen zu treffen. Die Teilnehmer haben einen Anspruch auf Durchführung des Wettbewerbs und eine Pflicht zur Teilnahme (§ 46 Nr. 1. DFB-Spielordnung). Solange der Wettbewerb daher durchgeführt werden kann, kommt ein Abbruch nicht in Betracht. Selbstverständlich sind die Vorgaben der Politik und der zuständigen Gesundheitsbehörden zu beachten. Nach derzeitigem Stand ist eine Fortsetzung des Spielbetriebs der Frauen-Bundesliga noch nicht ausgeschlossen. Der Bundestag spricht sich daher dafür aus, den Wettbewerb fortzusetzen.

Dabei ist dem Bundestag bewusst, dass sich die Rahmenbedingungen auch nachträglich noch derart verändern können, dass über einen Abbruch zu entscheiden ist. Er ermächtigt hierzu den DFB-Vorstand, diese und die daran anknüpfenden Folgeentscheidungen, insbesondere erforderliche Änderungen der Ordnungen, und auch Wertungsfragen zu beschließen. Die sich aus Satzung und Ordnungen ergebenden Zuständigkeiten anderer Vereinsorgane (zum Beispiel DFB-Präsidium für Richtlinien) bleiben im Übrigen unberührt.

ANTRAG NR.

5

Betreff: Beschluss über den Abbruch der Spielzeit 2019/2020
der 2. Frauen-Bundesliga

Antragsteller: DFB-Ausschuss Frauen-Bundesligien, DFB-Ausschuss für Frauen- und
Mädchenfußball

Antrag: Der DFB-Bundestag möge folgende Beschlüsse fassen:

1. Die Spielzeit 2019/2020 der 2. Frauen-Bundesliga wird abgebrochen.

2. Die Spielzeit 2019/2020 der 2. Frauen-Bundesliga wird wie folgt gewertet:

Als Abschlusstabelle gilt die Tabelle nach Abschluss des 16. Spieltages.

3. Gemäß § 47 DFB-Spielordnung bleibt das Aufstiegsrecht in die Frauen-Bundesliga
gemäß der nach Ziffer 2 festgestellten Tabelle bestehen.

4. Abweichend von § 48a DFB-Spielordnung entfällt der gemäß § 48a DFB-Spielordnung
vorgesehene Abstieg in die Regionalligen.

5. Abweichend von § 47a DFB-Spielordnung wird der Aufstieg zu der Spielzeit
2020/2021 in die 2. Frauen-Bundesliga wie folgt festgelegt:

- Die Aufstiegsspiele gemäß § 47a DFB-Spielordnung entfallen ersatzlos.
- Die gemäß § 47a DFB-Spielordnung an sich für die Aufstiegsspiele berechtigten
Teilnehmer dürfen in die 2. Frauen-Bundesliga aufsteigen.
- Die 2. Frauen-Bundesliga der Spielzeit 2020/2021 kann grundsätzlich mit bis zu 19
Teilnehmern gespielt werden.

6. Der DFB-Vorstand wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse notwendigen
Änderungen in den Ordnungen des DFB, insbesondere der DFB-Spielordnung und dem
DFB-Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga zu beschließen. Dies umfasst
insbesondere die Beschlussfassung über das künftige Spielklassenformat sowie über
Regelungen zu einem künftigen vermehrten Abstieg zur Reduzierung der 2. Frauen-
Bundesliga auf die grundsätzliche Teilnehmerzahl von 14 Vereinen bzw. Kapitalgesell-
schaften.

Begründung:

Der Spielbetrieb in der 2. Frauen-Bundesliga ist bereits seit Anfang März aufgrund der
jeweiligen staatlichen bzw. behördlichen Verfügungslage im Hinblick auf die Corona-
Pandemie ausgesetzt. Die Fortsetzung des Spielbetriebs sollte mindestens 14 Tage vor-
her angekündigt werden. Da die aktuellen Verfügungslagen eine Beendigung der Saison

bis 30.06.2020 nicht mehr realistisch erscheinen lassen, wird für einen Abbruch der Saison plädiert.

Der Saisonabbruch wurde von 13 von 14 Vereinen befürwortet. Zudem sprechen sich 12 von 14 Vereinen für eine Aufstockung der 2. Frauen-Bundesliga aus.

Der DFB-Ausschuss Frauen-Bundesligen und der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball beantragen auf Grundlage des Meinungsbildes der Klubs der 2. Frauen-Bundesliga, die Saison abzubrechen.

Folgende Rahmenbedingungen werden seitens der Klubs sowie des DFB-Ausschusses Frauen-Bundesligen und des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball mehrheitlich befürwortet:

- 1) Wertung der 2. Frauen-Bundesliga auf Basis der aktuellen Tabelle (16. Spieltag)
- 2) Es gibt zwei Aufsteiger in die FLYERALARM Frauen-Bundesliga
- 3) Es gibt in der Spielzeit 2020/2021 grundsätzlich fünf Aufsteiger aus den Regionalligen
- 4) Es gibt keine Absteiger aus der 2. Frauen-Bundesliga

Zu 1)

Die Wertung der Saison soll auf Basis der aktuellen Tabelle (16. Spieltag) erfolgen, da zu diesem Zeitpunkt der Saisonverlauf am weitesten fortgeschritten ist. Diesem Aspekt messen die Ausschüsse ein hohes Gewicht zu. Zudem haben alle Vereine die gleiche Anzahl an Spielen. Eine andere Sichtweise würde dazu führen, dass bereits ausgetragene Meisterschaftsspiele für die Wertung obsolet werden würden, was aus Sicht der Ausschüsse ein in sportlicher Hinsicht höchst unbefriedigendes Ergebnis wäre und daher zu vermeiden ist. Aus diesem Grund erscheint es vertretbar und vorzugswürdig, als Abschlusstabelle die Tabelle zum Abschluss des 16. Spieltags festzulegen.

Zu 2)

Die Ausschüsse sind einhellig der Auffassung, dass auf Grundlage der festgestellten Tabelle die Aufstiegsberechtigung zu bestimmen ist. Der Entfall des Aufstiegsrechts in die FLYERALARM Frauen-Bundesliga wird durchweg als sportlich unbefriedigendes Ergebnis angesehen, würde so die Sinnhaftigkeit der bereits erfolgten Austragung des sportlichen Wettbewerbs der 2. Frauen-Bundesliga für zahlreiche Klubs entfallen.

Für die Aufstiegsberechtigung in die FLYERALARM Frauen-Bundesliga ist zudem eine Sonderregelung für die Spielzeit 2020/2021 erforderlich. Diese Sonderregelung beinhaltet entsprechend dem eben Gesagten, dass das Aufstiegsrecht in die FLYERALARM Frauen-Bundesliga dahingehend angepasst werden soll, dass für die Ermittlung der zwei Aufsteiger die aktuelle Tabelle maßgeblich ist.

Zu 3)

Da die Aufstiegsspiele gemäß § 47a DFB-Spielordnung aufgrund der jeweiligen staatlichen bzw. behördlichen Verfügungslagen im Hinblick auf die Corona-Pandemie voraussichtlich nicht zur Austragung gelangen, soll beschlossen werden, dass diese ersatzlos entfallen. Der Entfall des Aufstiegsrechts in die 2. Frauen-Bundesliga wird auch hier entsprechend dem unter 2) Gesagten als durchweg sportlich unbefriedigendes Ergebnis angesehen, würde so die Sinnhaftigkeit der bereits erfolgten Austragung des sportlichen Wettbewerbs in den Regionalligen für zahlreiche Klubs entfallen. Auch wenn aus den Regionalligen die Ermittlung der Aufsteiger sportlich über die Aufstiegsspiele nicht erfolgen kann, soll den dafür teilnahmeberechtigten Vereinen die Möglichkeit zum Aufstieg gegeben werden. Hierbei war zu berücksichtigen, dass sich aus der Regionalliga Nord kein Teilnehmer für die 2. Frauen-Bundesliga beworben hat, weshalb maximal 5 aufstiegsberechtigte Teilnehmern aus den Regionalligen eine Zulassung für die 2. Frauen-Bundesliga erteilt werden kann.

Zu 4)

Zudem soll auf Absteiger aus der 2. Frauen-Bundesliga verzichtet werden, da nach aktuellem Tabellenstand noch kein Verein sportlich abgestiegen ist und sich alle Vereine im Rahmen des Zulassungsverfahrens für die nächste Spielzeit beworben haben. Die Ausschüsse haben sich ausführlich mit der Frage befasst, ob anhand der aktuellen Tabellsituation Absteiger ermittelt werden sollen, obwohl diese allesamt noch rechnerisch die Chance auf den Klassenerhalt haben oder ob stattdessen auf Absteiger verzichtet werden soll, mit der Folge, dass es zu einer Aufstockung der Teilnehmerzahl kommt. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Klubs sich mehrheitlich gegen einen Abstieg ausgesprochen haben, obwohl ihnen dabei die Folge der Aufstockung der Spielklasse bewusst war. Die Auswirkungen, die damit für die 2. Frauen-Bundesliga aufgrund einer Aufstockung der Teilnehmerzahl einhergehen, werden von den Ausschüssen für die zweithöchste deutsche Frauen-Spielklasse als bewältigbar und verhältnismäßig angesehen. Hierbei ist des Weiteren zu berücksichtigen, dass das Teilnehmerfeld aus zahlreichen Klubs besteht, die langjährig im professionellen Frauenfußball etabliert sind, sodass gegebenenfalls auch mit einer Änderung des Spielklassenformats reagiert werden könnte, um für alle Teilnehmer sowie den Wettbewerb insgesamt bewältigbare und vertretbare Austragungsbedingungen zu ermöglichen. Diese Rahmenbedingungen unterscheiden sich damit deutlich von denen der B-Juniorinnen-Bundesliga, weshalb insbesondere aus Sicht des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball die vorliegend beantragten Beschlüsse aus der konsequenten Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes resultieren und sachliche Gründe die unterschiedliche Behandlung rechtfertigen. Zur Beschlussfassung über die etwaigen Regelungen soll der DFB-Vorstand ermächtigt werden. Die Ausschüsse werden die hierzu erforderlichen Anträge erarbeiten und stellen.

Aufgrund der Aussetzung des Abstiegs – bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung bzw. zusätzlicher Erhöhung des Aufstiegsrechts aus den Regionalligen – wird es folglich zu einer Erhöhung der Teilnehmerzahl und somit einer Aufstockung der 2. Frauen-Bundesliga der Spielzeit 2020/2021 auf bis zu 19 Teilnehmer kommen.

ANTRAG NR.

6

Betreff: Beschluss über den Abbruch der Spielzeit 2019/2020
der A- und B-Junioren-Bundesliga

Antragsteller: DFB-Jugendausschuss

Antrag: Der DFB-Bundestag möge folgende Beschlüsse fassen:

1. Die Spielzeit 2019/2020 der A- und B-Junioren-Bundesliga wird abgebrochen.
2. Die Spielzeit 2019/2020 der A- und B-Junioren-Bundesliga wird wie folgt gewertet:
 - Wertung zum 18.-20. Spieltag in der A-Junioren-Bundesliga Nord/Nordost unter Anwendung der Quotientenregelung (Punkteschnitt pro absolviertem Spiel)
 - Wertung zum 19./20. Spieltag in der A-Junioren-Bundesliga Süd/Südwest unter Anwendung der Quotientenregelung (Punkteschnitt pro absolviertem Spiel)
 - Wertung zum 20. Spieltag in der A-Junioren-Bundesliga West
 - Wertung zum 21. Spieltag in der B-Junioren-Bundesliga Nord/Nordost
 - Wertung zum 20./21. Spieltag in der B-Junioren-Bundesliga Süd/Südwest unter Anwendung der Quotientenregelung (Punkteschnitt pro absolviertem Spiel)
 - Wertung zum 20./21. Spieltag in der B-Junioren-Bundesliga West unter Anwendung der Quotientenregelung (Punkteschnitt pro absolviertem Spiel)
3. Abweichend von § 20 Nr. 1. DFB-Jugendordnung entfällt der gemäß dieser Vorschrift vorgesehene Abstieg aus der A- und B-Junioren-Bundesliga in die nächsttiefe Spielklasse des jeweiligen Regional- bzw. Landesverbandes.
4. Abweichend von § 19 DFB-Jugendordnung wird der Aufstieg zu der Spielzeit 2020/2021 in die A- und B-Junioren-Bundesliga wie folgt festgelegt:
 - Die Relegationsspiele gemäß § 19 Nr. 1. DFB-Jugendordnung entfallen ersatzlos.
 - Die an sich gemäß § 19 Nr. 1. DFB-Jugendordnung aufstiegsberechtigten Vereine bzw. für die Relegationsspiele teilnahmeberechtigten Vereine dürfen in die A- bzw. B-Junioren-Bundesliga aufsteigen.
 - Die A- und B-Junioren-Bundesligen der Spielzeit 2020/2021 können grundsätzlich jeweils mit bis zu 17 Teilnehmern aus dem Bereich der Staffel West gespielt werden.
 - Die A- und B-Junioren-Bundesligen der Spielzeit 2020/2021 können grundsätzlich jeweils mit bis zu 18 Teilnehmern aus dem Bereich der Staffeln Nord/Nordost und Süd/Südwest gespielt werden.

- Die Benennung der jeweiligen Vereine erfolgt durch die jeweiligen Spielklassenträger in eigener Zuständigkeit. Der DFB-Jugendausschuss kann eine Ausschlussfrist für die Benennung setzen.
5. Abweichend von § 26 DFB-Jugendordnung wird kein Deutscher Meister in der A- und B-Junioren-Bundesliga, sondern lediglich der Staffelmeister entsprechend der gemäß Ziffer 2 festgestellten Tabellen bestimmt. Die jeweiligen Meister haben keinen Anspruch auf eine Prämienzahlung gegen den DFB. Der Startplatz des Deutschen Meisters in der UEFA Youth League und der Startplatz des Deutschen Meisters für den DFB-Vereinspokal der Junioren wird gemäß der Quotientenregelung an den Staffelmeister mit dem besten Punkteschnitt pro Spiel, bei Punktegleichheit mit dem besseren Torverhältnis, vergeben.
6. Der DFB-Vorstand wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse notwendigen Änderungen in den Ordnungen des DFB, insbesondere der DFB-Spielordnung und der DFB-Jugendordnung, zu beschließen. Dies umfasst insbesondere die Beschlussfassung über das künftige Spielklassenformat sowie über Regelungen zu einem vermehrten Abstieg zur Reduzierung der Junioren-Bundesligen auf die grundsätzliche Teilnehmerzahl von 14 Vereinen je Staffel.

Begründung:

Der Spielbetrieb der A- und B-Junioren-Bundesligen ist bereits seit Anfang März aufgrund der jeweiligen staatlichen bzw. behördlichen Verfügungslage im Hinblick auf die Corona-Pandemie ausgesetzt. Die Fortsetzung des Spielbetriebs sollte mindestens 14 Tage vorher angekündigt werden. Da die aktuelle Verfügungslage eine Beendigung der Saison bis 30.06.2020 nicht mehr realistisch erscheinen lässt, wird für einen Abbruch der Saison plädiert, um Folgeprobleme (Vertragslaufzeiten, Altersklasseneinteilung u.ä.) möglichst zu vermeiden sowie eine bestmögliche Planungssicherheit für alle Beteiligten zu gewährleisten. So würde insbesondere eine Verschiebung der Saison über den 30.06.2020 hinaus zum einen die Kaderplanung für Vereine im Hinblick auf die Altersklasseneinteilung in erheblicher Weise erschweren, zum anderen wäre fraglich, in welcher Weise dann die Spielzeit 2020/2021 realistischerweise ausgetragen werden könnte. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass aufgrund der Corona-Pandemie die Möglichkeit eines Wiederanstiegs der Infektionszahlen mitberücksichtigt werden muss mit der Folge, dass auch der zeitnahe Abschluss einer fortgesetzten Saison 2019/2020 keineswegs als sicher angesehen werden kann. Demgegenüber überwiegen aus Sicht des Jugendausschusses die Gründe, die für einen Abbruch der Spielzeit sprechen, da auf diese Weise ein insoweit planbarer und formaler Abschluss der Spielzeit 2019/2020 erreicht werden kann.

Der Saisonabbruch wurde von 50 von 53 teilnehmenden Vereinen der Junioren-Bundesligen befürwortet.

Der DFB-Jugendausschuss beantragt daher auf Grundlage des Meinungsbildes der Vereine, die Saison abzubrechen.

Folgende Rahmenbedingungen werden seitens der Vereine sowie des DFB-Jugendausschusses mehrheitlich befürwortet:

- 1) Wertung der A- und B-Junioren-Bundesliga auf Basis der aktuellen Tabelle bzw. unter Anwendung der Quotientenregel
- 2) Es gibt Aufsteiger in die Junioren-Bundesligen
- 3) Es gibt keine Absteiger aus den Junioren-Bundesligen
- 4) Es gibt keinen Deutschen Meister, sondern lediglich Staffelmeister.

Zu 1)

Die Wertung der Saison soll auf Basis der jeweiligen aktuellen Tabellen – bzw. in Staffeln, in denen eine unterschiedliche Anzahl an Spielen ausgetragen wurde unter Anwendung der Quotientenregelung, wonach der Punkteschnitt pro absolviertem Spiel berechnet wird – erfolgen, da zu diesem Zeitpunkt der Saisonverlauf am weitesten fortgeschritten ist. Diesem Aspekt misst der Ausschuss ein hohes Gewicht zu. Eine andere Sichtweise würde außerdem dazu führen, dass bereits ausgetragene Meisterschaftsspiele für die Wertung obsolet werden würden, was ein in sportlicher Hinsicht höchst unbefriedigendes Ergebnis wäre und daher zu vermeiden ist. Aus diesem Grund erscheint es vertretbar und vorzugswürdig, die Abschlusstabellen in der beantragten Weise festzulegen.

Zu 2)

Die teilnehmenden Vereine der A- und B-Junioren-Bundesliga haben mehrheitlich für Aufsteiger gestimmt. Begründet wurde dies unter anderem damit, dass so den bisher erbrachten Leistungen der potenziellen Aufsteiger Anerkennung gezollt werden kann.

Der Entfall des Aufstiegsrechts wird auch vom DFB-Jugendausschuss als sportlich unbefriedigendes Ergebnis angesehen, würde so die Sinnhaftigkeit der bereits erfolgten Austragung des sportlichen Wettbewerbs der Regionalligen bzw. zweithöchsten Spielklassen für zahlreiche Klubs entfallen. Entscheidet man sich entsprechend dem zu 1) Gesagten für die Wertung der Abschlusstabelle (bzw. gemäß der Quotientenregelung) zum aktuellen Zeitpunkt, so erscheint es, sachgerecht, eine Aufstiegsberechtigung aus tieferen Spielklassen zuzulassen, auch wenn diese die Spielrunde infolge der Pandemie nicht zu Ende spielen konnten. Die Feststellung der für die Aufstiegsberechtigung maßgeblichen Abschlusstabellen obliegt in jedem Falle den jeweiligen Spielklassenträgern.

Da die Relegationsspiele gemäß § 19 DFB-Jugendordnung aufgrund der jeweiligen staatlichen bzw. behördlichen Verfügungslagen im Hinblick auf die Corona-Pandemie realistischerweise nicht wie vorgesehen zur Austragung gelangen können, soll beschlossen werden, dass diese ersatzlos entfallen und in der Folge, auch den für die Relegationsspiele an sich teilnahmeberechtigten Vereinen ein direktes Aufstiegsrecht gewährt wird.

Davon unberührt bleibt die Pflicht zur Erfüllung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für die Junioren-Bundesligen, die selbstverständlich weiterhin von allen aufstiegsberechtigten Vereinen erfüllt werden müssen.

Zu 3)

Es soll auf Absteiger aus den Junioren-Bundesligen verzichtet werden, da nach aktuellem Tabellenstand noch kein Verein sportlich abgestiegen ist und sich, bis auf eine Ausnahme, alle Vereine im Rahmen des Zulassungsverfahrens für die nächste Spielzeit beworben haben. Der Ausschuss hat sich ausführlich mit der Frage befasst, ob anhand der aktuellen Tabellsituation Absteiger ermittelt werden sollen, obwohl diese allesamt noch rechnerisch die Chance auf den Klassenerhalt haben oder ob stattdessen auf Absteiger verzichtet werden soll mit der Folge, dass es zu einer Aufstockung der Teilnehmerzahl kommt.

Der Ausschuss hat auch die von der sportlichen Leitung des DFB und der Fachabteilung Spielbetrieb eingebrachten wirtschaftlichen (u.a. Mehrkosten sowie mögliche geringere Zuschüsse für die Vereine), spieltechnischen (u.a. Terminknappheit) sowie sportlichen Gründe (u.a. mögliche Verschlechterung des Leistungsniveaus), welche grundsätzlich gegen eine Aufstockung sprechen, gehört und diskutiert.

Auf der anderen Seite war zu berücksichtigen, dass die Klubs sich mehrheitlich gegen einen Abstieg ausgesprochen haben, obwohl ihnen dabei die Folge der Aufstockung der Spielklasse, insbesondere eine ggf. geringere Bezuschussungssumme der Spielklasse für die kommende Saison, bewusst war.

Die Auswirkungen, die für die Junioren-Bundesligen aufgrund einer Aufstockung der Teilnehmerzahl einhergehen, insbesondere ein etwaiger vermehrter Abstieg in der Folgespielzeit bzw. in den Folgespielzeiten, werden auch vom Ausschuss für die höchsten deutschen Junioren-Spielklassen als bewältigbar und verhältnismäßig angesehen. Hierbei maß der Ausschuss insbesondere dem Umstand, dass das Teilnehmerfeld aus zahlreichen Klubs besteht, die langjährig im professionellen Herrenfußball etabliert sind und zahlreiche Mannschaften einem Lizenzverein bzw. einem Verein mit anerkanntem Nachwuchsleistungszentrum angehören, eine hohe Relevanz bei. Des Weiteren könnte gegebenenfalls auch mit einer Änderung des Spielklassenformats reagiert werden. Der Ausschuss gelangte daher nach alledem zu der Überzeugung, dass diese letztgenannten Aspekte die Gründe, die gegen eine Aufstockung sprechen, überwiegen, da zu erwarten ist, dass für alle Teilnehmer, insbesondere die Spieler, sowie den Wettbewerb insgesamt bewältigbare und vertretbare Austragungsbedingungen ermöglicht werden können. Zur Beschlussfassung über die etwaigen Regelungen soll der DFB-Vorstand ermächtigt werden. Der Ausschuss wird die hierzu erforderlichen Anträge erarbeiten und stellen.

Zu 4)

Die Endrunde um die Deutsche Meisterschaft, welche den sportlichen Vergleich der Staffeln darstellt, wird nicht gespielt werden können. Somit sollte aufgrund der fehlenden sportlichen Qualifikation kein „Deutscher Meister“ gekürt werden. Ein ausreichend sportlicher Vergleich zur Benennung der Staffelmeister liegt bei rund 80 % der gespielten Spiele vor. Die Regelungen zur Meldung des UEFA-Youth-League-Teilnehmers

sowie zum Teilnehmer des DFB-Vereinspokals der Junioren stellen aus Sicht des Jugendausschusses die sportlich faireste Möglichkeit dar, um eine Entscheidung in diesen Fragen zu treffen und verhalten sich insofern auch konsequent zu Ziffer 2. des Beschlussantrags.

ANTRAG NR.**7**

Betreff: Beschluss über den Abbruch der Spielzeit 2019/2020
der B-Juniorinnen-Bundesliga

Antragsteller: DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

Antrag: Der DFB-Bundestag möge folgende Beschlüsse fassen:

1. Die Spielzeit 2019/2020 der B-Juniorinnen-Bundesliga wird abgebrochen.
2. Die Spielzeit 2019/2020 der B-Juniorinnen-Bundesliga wird wie folgt gewertet:
 - Wertung zum 13. Spieltag in der Staffel Nord/Nordost,
 - Wertung zum 12.-15. Spieltag in der Staffel West/Südwest unter Anwendung der Quotientenregelung (Punkteschnitt pro absolviertem Spiel) und
 - Wertung zum 12./13. Spieltag in der Staffel Süd unter Anwendung der Quotientenregelung (Punkteschnitt pro absolviertem Spiel).
3. Gemäß von § 34 Nr. 1. DFB-Jugendordnung steigen aus den jeweiligen Staffeln die 9.- und 10.-Platzierten der gemäß Ziffer 2 festgestellten Tabellen der B-Juniorinnen-Bundesliga der Spielzeit 2019/2020 in die nächsttiefe Spielklasse des zugehörigen Regional- bzw. Landesverbandes ab.
4. Der Aufstieg zu der Spielzeit 2020/2021 in die B-Juniorinnen-Bundesliga erfolgt entsprechend von § 33 DFB-Jugendordnung.
5. Der DFB-Vorstand wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse notwendigen Änderungen in den Ordnungen des DFB, insbesondere der DFB-Jugendordnung, zu beschließen.

Begründung:1) Bezuglich des Abbruchs des Wettbewerbs der Spielzeit 2019/2020:

Der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball beantragt auf Grundlage des Meinungsbildes der Klubs der B-Juniorinnen-Bundesliga, die Saison abzubrechen. Der Saisonabbruch wurde von 28 von 30 Vereinen befürwortet.

Der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball folgt diesem Meinungsbild, da eine Fortsetzung des Spielbetriebs in der B-Juniorinnen-Bundesliga, der seit Anfang März aufgrund der jeweiligen staatlichen bzw. behördlichen Verfügungslage im Hinblick auf

die Corona-Pandemie ausgesetzt ist, mit einer 14-tägigen Vorankündigungsfrist bis 30.06.2020 nicht möglich erscheint.

2) Bezuglich der Auf- und Abstiegsregelungen:

Folgende Rahmenbedingungen werden seitens des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball mehrheitlich befürwortet:

- a) Wertung der B-Juniorinnen-Bundesliga auf Grundlage des aktuellsten Spielta ges bzw. unter Anwendung der Quotientenregelung
- b) Es gibt Aufsteiger in die B-Juniorinnen-Bundesliga
- c) Die Sollgröße der Staffeln soll bei 10 Vereinen erhalten bleiben
- d) Es gibt Absteiger aus der B-Juniorinnen-Bundesliga

Zu a)

Die Wertung der Saison soll auf Basis der aktuellen Tabelle - bzw. in den Spielklassen, in denen eine unterschiedliche Anzahl an Spielen ausgetragen wurde unter Anwendung der Quotientenregelung, wonach der Punkteschnitt pro absolviertem Spiel berechnet wird – erfolgen, da zu diesem Zeitpunkt der Saisonverlauf am weitesten fortgeschritten ist. Diesem Aspekt misst der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball ein hohes Gewicht zu. Eine andere Sichtweise würde dazu führen, dass bereits ausgetragene Meisterschaftsspiele für die Wertung obsolet werden würden, was aus Sicht des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball ein in sportlicher Hinsicht höchst unbefriedigendes Ergebnis wäre und daher zu vermeiden ist. Aus diesem Grund erscheint es vertretbar und vorzugswürdig, die Abschlusstabellen der Staffeln gemäß Ziffer 2. des Beschlusses festzulegen.

Zu b)

Der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball ist mehrheitlich der Auffassung, dass ein Aufstieg in die B-Juniorinnen-Bundesliga erfolgen soll. Der Entfall des Aufstiegsrechts wird als sportlich unbefriedigendes Ergebnis angesehen, würde so die Sinnhaftigkeit der bereits erfolgten Austragung des sportlichen Wettbewerbs der Regionalligen bzw. zweithöchsten Spielklassen für zahlreiche Klubs entfallen. Entscheidet man sich entsprechend dem in Buchstabe a) Gesagten für die Wertung der Abschlusstabelle (bzw. der Quotientenregelung) zum aktuellen Zeitpunkt, so erscheint es, insbesondere unter Berücksichtigung des Leistungsprinzips sachgerecht, eine Aufstiegsberechtigung aus tieferen Spielklassen zuzulassen, auch wenn diese die Spielrunde infolge der Pandemie nicht zu Ende spielen konnten. Die Feststellung der für die Aufstiegsberechtigung maßgeblichen Abschlusstabellen obliegt in jedem Falle den jeweiligen Spielklassenträgern.

Zu c) und d)

Der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball hat sich ausführlich mit der Frage befasst, ob anhand der aktuellen Tabellensituation Absteiger ermittelt werden sollen, obwohl diese allesamt noch rechnerisch die Chance auf den Klassenerhalt haben oder ob stattdessen auf Absteiger verzichtet werden soll, mit der Folge, dass es zu einer Aufstockung der Teilnehmerzahl kommt.

Bei der Entscheidung gegen eine Aufstockung wurde unter anderem insoweit das Meinungsbild der Vereine berücksichtigt, bei dem sich 26 von 30 Vereinen gegen eine Aufstockung ausgesprochen haben.

Der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball berücksichtigt, dass ein Abstieg trotz rechnerischer Chance auf den Klassenerhalt für die betroffenen Klubs eine erhebliche Härte mit sich bringt. Allerdings bezieht der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball auch den Gedanken des Leistungsprinzips in die Entscheidung mit ein, wonach grundsätzlich ein Abstieg derjenigen Vereine, welche am Ende der Spielrunde die schlechtesten Tabellenpositionen einnehmen, bereits nach der Wertung des § 34 DFB-Jugendordnung auch dann erfolgen kann, wenn die Spielrunde aus von keinem der Beteiligten zu vertretenden Gründen abgebrochen werden muss und damit das „Ende der Spielrunde“ unerwartet auf einen früheren Zeitpunkt entfällt.

Gegen eine Aufstockung sprechen sowohl wirtschaftliche (u.a. Mehrkosten für die Vereine), spieltechnische sowie sportliche Gründe (Mehrbelastung der Spielerinnen, Verschlechterung der Ligaqualität, kein sportlicher Mehrwert). Insbesondere bezüglich des letztgenannten Aspekts ist zu beachten, dass die B-Juniorinnen-Bundesliga eine wichtige Funktion zur Ausbildung bzw. Talentförderung im Frauenfußball einnimmt, wodurch einerseits für den nationalen Spielbetrieb ein qualitativ hochwertiger Wettbewerb sowie im internationalen Wettbewerb die Stellung leistungsstarker deutscher Auswahlmannschaften gewährleistet werden soll.

Da nicht absehbar ist, wann die Saison 2020/2021 aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie begonnen werden kann, würde eine Saison mit Hin- und Rückrunde bei erhöhter Teilnehmeranzahl von gegebenenfalls 12 (in der Staffel Nord/Nordost sogar bis zu 16 Vereinen) statt bisher 10 Vereinen pro Staffel die Belastung der Spielerinnen erhöhen, da in kürzerer Zeit bis Saisonende vermehrt Spiele absolviert werden müssten. Ansetzungen von Nachholspieltagen und gegebenenfalls von Spieltagen müssten dann auch unter der Woche erfolgen, weshalb die Spielerinnen vermehrt Fehlzeiten in den Schulen hinnehmen müssten und weniger Regenerationszeit erhalten würden. Hierbei ist des Weiteren zu berücksichtigen, dass, anders als beispielsweise bei der 2. Frauen-Bundesliga, auch nicht mehr mit einer Änderung des Spielklassenformats reagiert werden könnte, ohne dabei den Charakter einer Bundesspielklasse völlig entfallen zu lassen. Hinzu kommt, dass es sich bei allen Spielerinnen ausnahmslos um minderjährige Jugendliche handelt.

Der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball gewichtet daher in der Abwägung der unterschiedlichen Interessen die Belange der Liga und damit des künftigen Wettbewerbs insgesamt sowie die der potenziellen Aufsteiger höher als das Interesse der sich auf den Abstiegsplätzen befindenden Klubs auf ein Teilnahmerecht an der B-Juniorinnen-Bundesliga 2020/2021. Die Auswirkungen, die damit für die B-Juniorinnen-Bundesliga aufgrund einer Aufstockung der Teilnehmerzahl einhergehen würden, werden vom DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für diese Spielklasse nach alledem als unverhältnismäßig angesehen.

Diese Rahmenbedingungen unterscheiden sich damit deutlich von denen der 2. Frauen-Bundesliga, weshalb aus Sicht des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball die vorliegend beantragten Beschlüsse aus der konsequenten Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes resultieren und sachliche Gründe die unterschiedliche Behandlung rechtfertigen.

ANTRAG NR.**8**

Betreff: Beschluss über den Abbruch des DFB-Vereinspokals der Junioren der Spielzeit 2019/2020

Antragsteller: DFB-Jugendausschuss

Antrag: Der DFB-Bundestag möge folgende Beschlüsse fassen:

1. Die Spielzeit 2019/2020 im DFB-Vereinspokal der Junioren wird abgebrochen.
2. In der Spielzeit 2019/2020 gibt es keinen Sieger des DFB-Vereinspokals der Junioren.

Begründung:

Der Spielbetrieb des DFB-Pokals der Junioren ist bereits seit Anfang März aufgrund der jeweiligen staatlichen bzw. behördlichen Verfügungslagen im Hinblick auf die Corona-Pandemie ausgesetzt. Die Fortsetzung des Spielbetriebs soll mindestens 14 Tage vorher angekündigt werden. Da die aktuellen Verfügungslagen eine Beendigung des Wettbewerbs bis 30.06.2020 nicht realistisch erscheinen lassen, wird für einen Abbruch des Wettbewerbs plädiert, um Folgeprobleme (Vertragslaufzeiten, Altersklasseneinteilung) möglichst zu vermeiden.

Darüber hinaus haben die vier Halbfinalisten einstimmig für einen Abbruch des Wettbewerbs 2019/2020 im Juniorenbereich gestimmt.

TAGESORDNUNGSPUNKT 5

a) Beratung und Beschlussfassung über Durch- und Fortführung bzw. Abbruch vom DFB veranstalteter Bundesspiele einschließlich der hierzu erforderlichen Entscheidungen über Auf- und Abstieg und hierzu gegebenenfalls notwendiger Änderungen der Ordnungen des DFB, insbesondere der DFB-Spielordnung, des Statuts 3. Liga, des Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga und der DFB-Jugendordnung sowie erforderliche Ermächtigungen

bb) Anträge zu den Ordnungen des DFB

ANTRAG NR.

9

Betreff: § 45 Nr. 1.3 DFB-Spielordnung

Antragsteller: DFB-Spielausschuss

Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 45 Nr. 1.3 DFB-Spielordnung zu ergänzen:

§ 45

Teilnahmeberechtigung an DFB-Wettbewerben

1. Teilnahmeberechtigt sind:

[Nrn. 1.1 und 1.2 unverändert]

1.3 Vereinspokal der Herren

An den Spielen um den DFB-Vereinspokal auf DFB-Ebene 64 Mannschaften, und zwar die Mannschaften der Bundesliga und der 2. Bundesliga des abgelaufenen Spieljahres, die Verbandspokalsieger der 21 Landesverbände, der Meister, der Zweit-, Dritt- und Viertplatzierte der 3. Liga des abgelaufenen Spieljahres.

Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen sind ab der Spielzeit 2008/2009 an den Spielen um den DFB-Vereinspokal nicht teilnahmeberechtigt. Entscheidend ist der Status des Vereins in der jeweiligen Spielzeit, in der der DFB-Vereinspokal ausgetragen wird.

Ab der Spielzeit 2009/2010 gilt zusätzlich, dass keine zwei Mannschaften eines Vereins/Kapitalgesellschaft an den Spielen um den DFB-Vereinspokal teilnehmen.

Handelt es sich bei einem Verbandspokalsieger um eine Zweite Mannschaft eines Lizenzvereins oder um eine Mannschaft eines Vereins, der bereits mit einer Mannschaft für den DFB-Vereinspokal qualifiziert ist, so tritt an ihre Stelle die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft im Pokalwettbewerb des Landesverbandes.

Ist der Meister, der Zweit-, Dritt- oder Viertplatzierte der 3. Liga eine Zweite Mannschaft eines Lizenzvereins oder ist der Meister, der Zweit-, Dritt- oder Viertplatzierte der 3. Liga bereits über den Verbandspokalwettbewerb des jeweiligen Landesverbandes für den DFB-Vereinspokal qualifiziert, so tritt an ihre Stelle die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft der Tabelle der 3. Liga bzw. die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft im Pokalwettbewerb des Landesverbandes.

Die verbleibenden Plätze bis zur Zahl 64 werden an die Landesverbände vergeben, die die meisten Herren-Mannschaften im Spielbetrieb haben. Dabei kann jeder Verband höchstens einen weiteren Teilnehmer stellen. Die Entscheidung darüber, welche Verbände eine weitere Mannschaft melden können, trifft der

DFB-Spielausschuss auf Grundlage der jeweils aktuellen DFB-Mitglieder-Statistik. Jeder Landesverband muss mit mindestens einer Amateur-Mannschaft vertreten sein. Spielgemeinschaften können nicht am DFB-Vereinspokal teilnehmen.

Für die Spielzeit 2020/2021 gilt:

Soweit der Pokalwettbewerb eines Landesverbandes der Spielzeit 2019/2020 bis zum Ablauf der Meldefrist nicht beendet ist, kann der jeweilige Landesverband innerhalb der Meldefrist (§ 49 Nr. 1. Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung) statt des Verbandspokalsiegers in eigener Verantwortlichkeit einen anderen Teilnehmer für den DFB-Vereinspokal der Herren der Spielzeit 2020/2021 benennen. Wird innerhalb der Frist von einem Landesverband kein Teilnehmer benannt, wird der Startplatz stattdessen an einen anderen Landesverband, der bislang keinen zweiten Teilnehmer stellen darf, entsprechend des vorstehenden Absatzes vergeben.

Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass mit der Meldung für den DFB-Vereinspokal eine Erklärung vorgelegt wird, wonach für den Fall einer Fernseh-Liveübertragung ein werbefreies Stadion zur Verfügung steht, das nicht am Sitz des Vereins bzw. der Tochtergesellschaft gelegen sein muss. Ist der Verein oder die Tochtergesellschaft nicht Eigentümer, muss eine dementsprechende Erklärung des Eigentümers vorgelegt werden.

[Nrn. 1.4 bis 1.6 unverändert]

[Nrn. 2. und 3. unverändert]

Begründung:

Die Covid-19-Pandemie hat schwerwiegende Auswirkungen auf die Durchführbarkeit des Spielbetriebs im Bereich des gesamten DFB und der Landesverbände.

Grundsätzlich nehmen am DFB-Vereinspokal der Herren unter anderem die Verbands-pokalsieger der 21 Landesverbände des vorangegangenen Spieljahres teil. Die Landesverbände haben die festgelegte Anzahl von Amateur-Mannschaften gemäß § 49 Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung bis zu einem vom DFB-Spielausschuss festzusetzenden Termin zu melden. Bei Nichteinhaltung des Meldetermins können die Mannschaften des säumigen Landesverbandes vom Wettbewerb ausgeschlossen werden. Die Festsetzung eines solchen Meldetermins ist bislang in Anbetracht der sich stetig weiterentwickelnden Pandemie-Lage nicht erfolgt.

Unabhängig von dem konkreten Meldetermin ist es derzeit fraglich, ob die Pokalwettbewerbe der Landesverbände der Spielzeit 2019/2020 rechtzeitig vor dem Beginn des DFB-Vereinspokals der Herren der Spielzeit 2020/2021 zu Ende gespielt werden können. Mit der Ergänzung sollen die formalen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass in diesem Fall dennoch Vertreter aller Landesverbände am DFB-Pokal der Spielzeit 2020/2021 teilnehmen können.

Sollte dies nicht möglich sein, wird zudem sichergestellt, dass der Wettbewerb dennoch mit insgesamt 64 Teilnehmern durchgeführt werden kann.

ANTRAG NR.

10

Betreff: § 45 Nr. 1.4 DFB-Spielordnung

Antragsteller: Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 45 Nr. 1.4 DFB-Spielordnung zu ergänzen:

§ 45

Teilnahmeberechtigung an DFB-Wettbewerben

1. Teilnahmeberechtigt sind:

[Nrn. 1.1 bis 1.3 unverändert]

1.4 Vereinspokal der Frauen

An den Spielen um den Vereinspokal der Frauen teilnahmeberechtigt sind die Frauen-Bundesliga-Mannschaften des abgelaufenen Spieljahres, die Mannschaften der 2. Frauen-Bundesliga des abgelaufenen Spieljahres, die Aufsteiger in die 2. Frauen-Bundesliga, die Meister der fünf Regionalligen (dritte Spielklassenebene) und die Pokalsieger der 21 Landesverbände. Ist ein Pokalsieger seines Landesverbandes bereits gemäß dieser Vorschrift teilnahmeberechtigt, tritt an seine Stelle die nächstplatzierte Mannschaft im Pokalwettbewerb des Landesverbandes; ist auch diese bereits gemäß dieser Vorschrift teilnahmeberechtigt, kann der betreffende Landesverband eine andere Mannschaft für den Vereinspokal melden.

Jeder Verein/Kapitalgesellschaft ist mit nur einer Mannschaft teilnahmeberechtigt. Sind mehrere Mannschaften qualifiziert, nimmt die höherklassige Mannschaft am Wettbewerb teil. Ist ein Meister einer Regionalliga gemäß dieser Vorschrift nicht teilnahmeberechtigt oder handelt es sich beim Meister einer Regionalliga um einen Aufsteiger in die 2. Frauen-Bundesliga, tritt an seine Stelle die nächstplatzierte teilnahmeberechtigte Mannschaft der jeweiligen Regionalliga, die nicht bereits für den DFB-Pokal qualifiziert ist. Ist ein Pokalsieger eines Landesverbandes gemäß dieser Vorschrift nicht teilnahmeberechtigt, kann der betreffende Landesverband eine andere Mannschaft für den Vereinspokal melden.

Für die Spielzeit 2020/2021 gilt:

Soweit ein Landespokalwettbewerb der Spielzeit 2019/2020 oder die Spielrunde einer Regionalliga der Spielzeit 2019/2020 bis zum Ablauf der Meldefrist nicht beendet ist, können die jeweiligen Mitgliedsverbände innerhalb der Meldefrist (§ 59 in Verbindung mit § 49 Nr. 1. Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung) statt des Verbandspokalsiegers bzw. Meisters der Regionalliga in eigener Verantwortlichkeit jeweils einen anderen Teilnehmer für den DFB-Vereinspokal der Frauen der Spielzeit 2020/2021 benennen. Wird innerhalb der Frist von einem Mitgliedsverband kein Teilnehmer benannt, so entfällt der jeweilige Startplatz ersatzlos. Sofern innerhalb der Frist

keine ausreichende Anzahl an Teilnehmern benannt wird, sodass sich insgesamt nicht mehr als 32 Teilnehmer ergeben, wird der Vereinspokal der Frauen der Spielzeit 2020/2021 abweichend von § 46 Nr. 2.2 in vier Runden ausgetragen. § 46 Nr. 2.2, Abs. 3 gilt in diesem Fall entsprechend mit der Maßgabe, dass nur so viele Paarungen ausgelost werden, wie es erforderlich ist, um die Zahl der teilnehmenden Mannschaften auf 16 zu reduzieren und dass die übrigen Mannschaften ein Freilos erhalten.

[Nrn. 1.5 bis 1.6 unverändert]

[Nrn. 2. und 3. unverändert]

Begründung:

Die Covid-19-Pandemie hat schwerwiegende Auswirkungen auf die Durchführbarkeit des Spielbetriebs im Bereich des gesamten DFB und der Landesverbände.

Grundsätzlich nehmen am DFB-Vereinspokal der Frauen unter anderem die Verbaps-pokalsieger der 21 Landesverbände sowie die Meister der Regionalligen des vorangegangenen Spieljahres teil. Die Mitgliedsverbände haben die festgelegte Anzahl von Amateur-Mannschaften gemäß § 59 in Verbindung mit § 49 Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung bis zu einem vom DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball festzusetzenden Termin zu melden. Bei Nichteinhaltung des Meldetermins können die Mannschaften des säumigen Mitgliedsverbands vom Wettbewerb ausgeschlossen werden. Die Festsetzung eines solchen Meldetermins ist bislang in Anbetracht der sich stetig weiterentwickelnden Pandemie-Lage nicht erfolgt.

Unabhängig von dem konkreten Meldetermin ist es derzeit fraglich, ob die Pokalwettbewerbe der Landesverbände sowie die Regionalligen der Spielzeit 2019/2020 rechtzeitig vor dem Beginn des DFB-Vereinspokals der Frauen der Spielzeit 2020/2021 zu Ende gespielt werden können. Mit der Ergänzung sollen die formalen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass in diesem Fall dennoch Vertreter aller Mitgliedsverbände am DFB-Pokal der Spielzeit 2020/2021 teilnehmen können.

Sollten sich dabei nicht mehr als 32 Teilnehmer ergeben, wird der Vereinspokal abweichend von § 46 Nr. 2.2 ausnahmsweise nur in vier Runden ausgetragen werden.

ANTRAG NR.

11

Betreff: § 55b Nrn. 1. und 3. DFB-Spielordnung

Antragsteller: DFB-Spielausschuss

Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 55b Nr. 3. der DFB-Spielordnung zu ergänzen:

Für die Spielzeiten 2018/2019 und 2019/2020 gilt folgende Regelung:

§ 55b

Aufstieg in die 3. Liga

1. Für den Aufstieg in die 3. Liga können sich insgesamt bis zu vier Vereine der vierten Spielklassenebene sportlich qualifizieren und aufsteigen.

Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen sind mit Amateurmannschaften gleich zu behandeln.

[Nr. 2. unverändert]

3. Für die Spielzeit 2019/2020 gilt folgende Aufstiegsregelung:

Sportlich unmittelbar qualifiziert ist der Meister der regionalen Liga Südwest. Ebenfalls unmittelbar sportlich qualifiziert sind die Meister aus den zwei regionalen Ligen, deren Meister in der Spielzeit 2018/2019 an den Aufstiegsspielen teilgenommen haben.

Die Meister aus den beiden verbleibenden regionalen Ligen ermitteln in zwei Aufstiegsspielen den vierten Aufsteiger. Die Aufstiegsspiele werden mit Hin- und Rückspiel entsprechend § 46 Nr. 3. der DFB-Spielordnung ausgetragen. Das Heimrecht im ersten Aufstiegsspiel wird vor Beginn der Spielzeit 2019/2020 durch den Spielausschuss ausgelost. Diese Spiele sind Bundesspiele und Entscheidungsspiele im Sinne von § 11 Nr. 4. der DFB-Spielordnung. Allgemeine Einsatzbeschränkungen für Entscheidungsspiele (insbesondere § 11 Nr. 4. der DFB-Spielordnung) sind zu beachten.

Kann eine Spielrunde einer regionalen Liga aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden, entscheidet der jeweilige Regionalverband bzw. Rechtsträger der regionalen Liga über die sportliche Qualifikation zum Aufstieg in die 3. Liga bzw. zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen und meldet dem DFB den Aufsteiger bzw. Teilnehmer an den Aufstiegsspielen. Diese Entscheidungen und Meldungen sind für den DFB bindend.

Der DFB-Spielausschuss kann auf Vorschlag der DFB-Zentralverwaltung eine Ausschlussfrist festlegen, innerhalb der die Regionalverbände bzw. Rechtsträger einer regionalen Liga dem DFB einen Aufsteiger bzw. Teilnehmer an den

Aufstiegsspielen melden müssen. Wird bis zum Ablauf dieser Ausschlussfrist kein Aufsteiger bzw. Teilnehmer gemeldet, verfällt das Aufstiegsrecht bzw. Teilnahmerecht an den Aufstiegsspielen für die jeweilige regionale Liga ersatzlos. Betrifft dies eine regionale Liga, deren Meister in der Spielzeit 2019/2020 ein direktes Aufstiegsrecht hat, entfallen die Aufstiegsspiele; beide hierfür gemeldeten Teilnehmer gelten in diesem Falle als sportlich für die 3. Liga qualifiziert. Betrifft dies eine regionale Liga, deren Meister gemäß Absatz 2 an den Aufstiegsspielen teilnahmeberechtigt wäre, so gilt der andere Teilnehmer an den Aufstiegsspielen – sofern er rechtzeitig gemeldet wurde – als sportlich für die 3. Liga qualifiziert. Wird bis zum Ablauf der Ausschlussfrist kein Aufsteiger bzw. Teilnehmer an den Aufstiegsspielen aus mehr als einer regionalen Liga gemeldet, so vermindert sich die Anzahl der Aufsteiger entsprechend.

Dabei ist die Rechtssicherheit der Aufsteiger in die 3. Liga – beispielsweise durch Verzicht aller anderen Aufstiegskandidaten – sicherzustellen.

Aus übergeordnetem Verbandsinteresse zur Durchführung des Spielbetriebs, insbesondere auch zur Gewährleistung und Durchsetzung hygienischer Standards zur Pandemie-Bekämpfung, kann der DFB-Spielausschuss beschließen, dass die Aufstiegsspiele nach Absatz 2 in einem neutralen Stadion mit Hin- und Rückspiel oder auch nur als einfaches Entscheidungsspiel in einem neutralen Stadion durchgeführt werden.

Können aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie die Aufstiegsspiele nach Absatz 2 nicht oder nicht rechtzeitig ausgetragen werden, beschließt der DFB-Vorstand unter Beachtung von Ziffer 1 über die Rechtsfolgen.

[Nrn. 4. bis 6. unverändert]

Begründung:

Die Covid-19-Pandemie hat schwerwiegende Auswirkungen auf die Durchführbarkeit des Spielbetriebs im Bereich des gesamten DFB. Es ist derzeit fraglich, ob die Spielrunden in den regionalen Ligen rechtzeitig zu Ende gespielt werden können. Mit der Ergänzung sollen daher die formalen Voraussetzungen geschaffen werden, um auch in diesem Fall einen Aufstieg in die 3. Liga ermöglichen zu können. Des Weiteren wird der DFB-Vorstand dazu ermächtigt über die Rechtsfolgen zu beschließen, wenn die Entscheidungsspiele um den Aufstieg trotz der Meldung von Teilnehmern durch die Träger der jeweiligen regionalen Ligen nicht oder nicht rechtzeitig ausgetragen werden können.

Die Möglichkeit der Setzung einer Ausschlussfrist durch den DFB-Spielausschuss soll gewährleisten, dass die gegebenenfalls aufgestockte 3. Liga in der Spielzeit 2020/2021 rechtzeitig beginnen und in der Folge ordnungsgemäß ausgetragen werden kann. Würde nämlich der Spielbetrieb der 3. Liga der Spielzeit 2020/2021 zu spät im Jahr 2020 beginnen, so bestünde die Gefahr, dass diese Spielzeit im dafür vorgesehenen Zeitraum

nicht vollständig als Runde ausgetragen werden kann, in der jeder gegen jeden mit Hin- und Rückspiel spielt.

Betreff: § 21 Nr. 2. Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

Antragsteller: Ausschuss Frauen-Bundesligen, Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 21 Nr. 2. Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga zu ergänzen:

§ 21

Übertragung des Antragsrechts

[Nr. 1. unverändert]

2. Der aufnehmende Verein bzw. die aufnehmende Tochtergesellschaft erhält die Zulassung(en) nur, wenn

[Buchstabe a) unverändert]

b) die am 15. März des jeweiligen Jahres für die um die sportliche Qualifikation für die Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga und/oder B-Juniorinnen-Bundesliga spielenden Mannschaften spielberechtigten Spielerinnen, grundsätzlich geschlossen und mit Zustimmung des abgebenden Vereins, zum 1. Juli aus diesem austreten und sich dem aufnehmenden Verein bzw. dem Mutterverein der aufnehmenden Tochtergesellschaft anschließen; eine nach Ansicht des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball im Rahmen einer Wechselperiode übliche Fluktuation sowie der Vorbehalt der Zulassung des aufnehmenden Vereins sind hierbei unschädlich;

Für das Zulassungsverfahren zur Spielzeit 2020/2021 gilt:

Der aufnehmende Verein bzw. die aufnehmende Tochtergesellschaft erhält die Zulassung auch dann, wenn gemäß § 7 DFB-Spielordnung in Spielklassen der um die sportliche Qualifikation für die Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga und/oder B-Juniorinnen-Bundesliga spielenden Mannschaften das Spieljahr 2019/2020 nach dem 30.06.2020 zu Ende gespielt wird und deshalb die Voraussetzungen gemäß Buchstabe b) zum 01.07.2020 noch nicht erfüllt sind. Buchstabe b) gilt in diesem Falle mit der Maßgabe, dass die Spielerinnen bis zum 1. Juli ihren Austritt spätestens zum tatsächlichen Ende der Spielzeit 2019/2020 und Beitritt zum aufnehmenden Verein/Tochtergesellschaft zu diesem Zeitpunkt erklärt haben und der Spielbetrieb des aufnehmenden Vereins bzw. der aufnehmenden Tochtergesellschaft nicht gefährdet wird.

[Buchstaben c) bis e) unverändert]

[Nrn. 3. bis 6. unverändert]

Begründung:

Der Antrag ist ein Folgeantrag zu der vom DFB-Vorstand am 03.04.2020 beschlossenen Änderung des § 7 DFB-Spielordnung.

ANTRAG NR.

13

Betreff: § 16 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung

Antragsteller: DFB-Kontrollausschuss

Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 16 Nrn. 3., 4., 6. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung zu ändern und zu ergänzen:

§ 16

Allgemeine Verfahrensvorschriften

Für die Verhandlung und Entscheidung durch die DFB-Rechtsorgane gelten folgende Bestimmungen:

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen. Zu laden sind die Parteien, Zeugen und die Sachverständigen. Die Ladungen sollen dem zu Ladenden 48 Stunden vor der Verhandlung zugehen. Bei Nichterscheinen zu einer mündlichen Verhandlung kann eine Ordnungsstrafe nach § 20 verhängt werden.

Sonderregelung bis zum 30.06.2021:

Der Vorsitzende kann den Verfahrensbeteiligten aus Gründen des Gesundheits- und Infektionsschutzes gestatten, an der Verhandlung im Wege elektronischer Kommunikation teilzunehmen.

4. Die Verhandlungen der Rechtsorgane sind öffentlich für Zuhörer, die den Vereinen der Mitgliedsverbände des DFB oder einem Vertretungs- oder Kontrollorgan einer Tochtergesellschaft angehören. Medienvertreter können zugelassen werden. Während der mündlichen Verhandlung sind Film- und Tonaufnahmen mit Ausnahme der Verkündung des Urteilstenors nicht zulässig. In Ausnahmefällen kann die Öffentlichkeit durch Beschluss des Rechtsorgans ausgeschlossen werden.

Sonderregelung bis zum 30.06.2021:

Die Öffentlichkeit kann insbesondere auch aus Gründen des Gesundheits- und Infektionsschutzes ausgeschlossen werden. Zuständig für eine solche Entscheidung ist vor Beginn der mündlichen Verhandlung der Vorsitzende, nach Beginn der mündlichen Verhandlung das Rechtsorgan.

[Nr. 5. unverändert]

6. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Gerichts bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Er vernimmt anschließend die Parteien und Zeugen und führt die sonstigen Beweismittel ein. Zeugen können bei Vorliegen besonderer Umstände auch schriftlich oder vorab durch den Vorsitzenden oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Sportgerichts befragt werden. Das Vernehmungsergebnis ist in die mündliche Verhandlung einzuführen. Es kann auch eine telefonische Befragung während der Verhandlung vorgenommen werden.

Bei Sachverständigen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

Die Verfahrensbeteiligten können Fragen stellen. Die Beschuldigten und die Parteien haben das Schlusswort.

Über die Verhandlung ist ein Kurzprotokoll zu führen.

[Nrn. 7. bis 12. unverändert]

Begründung:

Mit den vorliegend beantragten Änderungen soll den gestiegenen Anforderungen des Infektionsschutzes in Anbetracht der Covid-19-Pandemie bei mündlichen Verhandlungen der DFB-Rechtsorgane Rechnung getragen werden.

Den Parteien sowie dem Vertreter des Kontrollausschusses soll daher im Einzelfall, wenn es in Ansehung der Sach- und Rechtslage angemessen erscheint, ermöglicht werden können, an der Verhandlung im Wege elektronischer Kommunikation teilzunehmen.

Zudem wird in Nr. 4. klargestellt, dass die Öffentlichkeit auch aus Gründen des Gesundheits- und Infektionsschutzes von der Verhandlung ausgeschlossen werden kann.

Die Ergänzung in Nr. 6. soll klarstellen, dass auch die telefonische Befragung von Sachverständigen zulässig ist.

TAGESORDNUNGSPUNKT 5

a) Beratung und Beschlussfassung über Durch- und Fortführung bzw. Abbruch vom DFB veranstalteter Bundesspiele einschließlich der hierzu erforderlichen Entscheidungen über Auf- und Abstieg und hierzu gegebenenfalls notwendiger Änderungen der Ordnungen des DFB, insbesondere der DFB-Spielordnung, des Statuts 3. Liga, des Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga und der DFB-Jugendordnung sowie erforderliche Ermächtigungen

cc) Ermächtigungsanträge

ANTRAG NR.**14**

Betreff: Ermächtigung des DFB-Vorstandes

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen:

1. Der DFB-Vorstand wird ermächtigt, über sämtliche, insbesondere sportpolitische und regeltechnische, Fragestellungen aus Anlass der Covid-19-Pandemie, deren Beschlussfassung ansonsten dem DFB-Bundestag zugewiesen wäre, zu entscheiden. Dies umfasst auch die Entscheidung über einen etwaigen vorzeitigen Abbruch oder eine sonstige Änderung von vom DFB veranstalteten Spielklassen und Wettbewerben der Spielzeit 2019/2020 und der Folgespielzeiten sowie über die sich daraus ergebenden Folgeregelungen, einschließlich der Wertungsfragen und Regelungen über Auf- und Abstieg sowie Änderungen des Wettbewerbsmodus.
2. Der DFB-Vorstand wird ermächtigt, hierzu erforderliche Änderungen des Grundlagenvertrags im Zusammenhang mit oder aus Anlass der Covid-19-Pandemie, soweit erforderlich, zu bestätigen (vgl. §§ 18 Abs. 2, 24 Nr. 2 e) DFB-Satzung).

Begründung:

Gemäß § 36 BGB ist die Mitgliederversammlung des DFB, also der Bundestag, in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Dem Bundestag steht die Beschlussfassung in allen Bundesangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des DFB übertragen ist (§ 24 Nr. 1 DFB-Satzung).

Aus Anlass der Covid-19-Pandemie ist eine Vielzahl von Entscheidungen zu treffen. Dabei ändern sich weiterhin die medizinischen, politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Fußballsports aufgrund der nationalen, aber auch internationalen Auswirkungen der Pandemie. Regelmäßig besteht die Erforderlichkeit einer zeitnahen endgültigen und damit für die Beteiligten verlässlichen Entscheidung. Dies betrifft nicht nur die Mitglieder, sondern auch Vereine, Vertragspartner und sonstige Dritte, wie etwa Gemeinden und Behörden. Der DFB-Vorstand ist gemäß § 32 Nr. 2. DFB-Satzung zuständig für Dringlichkeitsbeschlüsse. Derartige Beschlüsse stehen jedoch unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den nächsten Bundestag. Im Einzelfall ist zudem die Dringlichkeit darzulegen. Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 32 Nr. 2. DFB-Satzung sind daher kein geeignetes Instrument, um die für den DFB und seine Mitglieder, aber auch Partner und sonstige Dritte benötigte Rechtssicherheit zu gewährleisten. Der organisatorische und formale Aufwand eines außerordentlichen Bundestags wiederum gibt nicht die notwendige Flexibilität für einen handlungsfähigen DFB.

Daher ermächtigt der Bundestag in Ausübung seiner Zuständigkeit den DFB-Vorstand, die entsprechenden Entscheidungen endgültig zu treffen.

Soweit derartige Beschlüsse Einfluss auf den Inhalt des Grundlagenvertrags zwischen dem DFB und dem DFL e.V. haben, und dieser angepasst werden muss, erfolgen die entsprechenden Beschlussfassungen durch das DFB-Präsidium. Sie sind vom Bundestag gegebenenfalls zu bestätigen (§§ 18 Abs. 2, 24 Nr. 2 e) DFB-Satzung). Der Vorstand wird durch den vorliegenden Beschluss dazu ermächtigt, über diese Bestätigung zu entscheiden.

TAGESORDNUNGSPUNKT 5

b) Sonstige Beschlussfassungen zu den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie, insbesondere zu wirtschaftlichen und spieltechnischen Auswirkungen auf den Spielbetrieb

aa) Antrag zur Futsal-Ordnung auf Verschiebung des Beginns der Futsal-Bundesliga

ANTRAG NR.

15

Betreff: §§ 49, 49a DFB-Futsal-Ordnung

Antragsteller: DFB-Spielausschuss

Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 49 und § 49a der DFB-Futsal-Ordnung zu ändern und zu ergänzen:

§ 49

Allgemeine Regelungen

- Der DFB unterhält ab der Saison ~~2021/2022~~ **2022/2023** eine Futsal-Bundesliga.

[Nrn. 2. – 4. unverändert]

*Für die Spielzeit ~~2021/2022~~ **2022/2023** gilt folgende Regelung des § 49a:*

§ 49a

Sportliche Qualifikation für die Spielzeit ~~2021/2022~~ **2022/2023**

- Für die Spielzeit ~~2021/2022~~ **2022/2023** können sich folgende Mannschaften nach Abschluss der Spielzeit ~~2020/2021~~ **2021/2022** sportlich qualifizieren:
Der Meister und Vizemeister der Regionalliga Süd,
der Meister und Vizemeister der Regionalliga West,
der Meister und Vizemeister der Regionalliga Nord,
der Meister und Vizemeister der Regionalliga Nordost,
der Meister des Fußball-Regional-Verbandes Südwest sowie
der Sieger einer Qualifikationsrunde bestehend aus dem Vizemeister des Fußball-Regional-Verbandes Südwest sowie den Drittplatzierten der Regionalligen Süd, West, Nord und Nordost. Die Bestimmungen für den Spielmodus der Qualifikationsrunde legt der DFB-Spielausschuss fest.
- Liegt eine verbandsinterne endgültige Entscheidung vor, aus der sich die Nichterfüllung einer Zulassungsvoraussetzung ergibt oder bewirbt sich ein für die Qualifikationsrunde qualifizierter Verein nicht für die Futsal-Bundesliga der Spielzeit ~~2021/2022~~ **2022/2023**, so geht das Teilnahmerecht nacheinander auf die zwei nächstplatzierten Vereine der jeweiligen Regionalliga über, soweit diese Vereine die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Dahinter platzierte Vereine sind nicht teilnahmeberechtigt. Stellt ein Regionalverband weniger Mannschaften als ihm zustehen, entscheidet der DFB-Spielausschuss über die Teilnahmeberechtigung und den Austragungsmodus der Qualifikationsrunde.

3. Ein Zulassungsentzug oder eine Zulassungsverweigerung eines Vereins einer Regionalliga nach Beginn der Qualifikationsrunde oder die Rückgabe einer Zulassung vor dem ersten Spieltag berührt die Berechtigung der nach der sportlichen Abschlusstabelle für die Qualifikationsrunde qualifizierten Teilnehmer nicht. Wird dem Sieger der Qualifikationsrunde die Zulassung für die kommende Spielzeit nicht erteilt, eine bereits erteilte Zulassung vor dem ersten Spieltag entzogen oder gibt er eine bereits erteilte Zulassung vor dem ersten Spieltag zurück, so entscheidet der DFB-Spielausschuss, welcher Teilnehmer der Qualifikationsrunde sportlich für die Futsal-Bundesliga der Spielzeit **2021/2022** **2022/2023** qualifiziert ist.
4. Für die nachfolgenden Spielzeiten gelten die in dieser Ordnung festgelegten Auf- und Abstiegsregelungen.

Begründung:

Die Covid-19-Pandemie hat weitreichende Folgen in der Welt des Sports. Insbesondere besteht derzeit keine Planbarkeit über einen Wiedereinstieg in einen geordneten Trainings- und Spielbetrieb. Aufgrund dieser Situation ist die aktuelle Futsal-Saison 2019/2020 nicht planbar ordnungsgemäß zu Ende zu führen. Des Weiteren muss in Betracht gezogen werden, dass die Qualifikationssaison 2020/2021 zur Futsal-Bundesliga ebenfalls nicht im regulären Zeitplan durchgeführt werden kann.

Zudem sind auch viele Vereine von den aktuellen Entwicklungen betroffen. Die Krise zieht organisatorische, strukturelle und vor allem finanzielle Herausforderungen nach sich. Viele Unternehmen sind aufgrund der Covid-19-Krise zurückhaltender im Bereich des Sponsorings, sodass sich die Krise negativ auf die Gewinnung und Erhaltung von Sponsoren für die Vereine und somit auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auswirken kann.

Um die genannten sportlichen, organisatorischen, strukturellen sowie finanziellen Unwägbarkeiten zu verringern und somit den Anforderungen zur Teilnahme an der Futsal-Bundesliga gerecht zu werden, soll daher der Start der Futsal-Bundesliga um ein Jahr zur Saison 2022/2023 verschoben werden.

TAGESORDNUNGSPUNKT 5

b) Sonstige Beschlussfassungen zu den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie, insbesondere zu wirtschaftlichen und spieltechnischen Auswirkungen auf den Spielbetrieb

bb) Ermächtigungsanträge

ANTRAG NR.**16**

Betreff: Ermächtigung des DFB-Vorstandes zur Bestätigung des Grundlagenvertrags

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen:

Der DFB-Vorstand wird ermächtigt, Änderungen des Grundlagenvertrags im Zusammenhang mit oder aus Anlass der Covid-19-Pandemie, soweit erforderlich, zu bestätigen (vgl. §§ 18 Abs. 2, 24 Nr. 2 e) DFB-Satzung).

Begründung:

Aus Anlass der Covid-19-Pandemie ist eine Vielzahl von Entscheidungen zu treffen. Dabei ändern sich weiterhin die medizinischen, politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Fußballsports aufgrund der nationalen, aber auch internationalen Auswirkungen der Pandemie. Regelmäßig besteht die Erforderlichkeit einer zeitnahen endgültigen und damit für die Beteiligten verlässlichen Entscheidung.

Soweit derartige Beschlüsse Einfluss auf den Inhalt des Grundlagenvertrags zwischen dem DFB und dem DFL e.V. haben, und dieser angepasst werden muss, erfolgen die entsprechenden Beschlussfassungen durch das DFB-Präsidium. Sie sind vom Bundestag gegebenenfalls zu bestätigen (§§ 18 Abs. 2, 24 Nr. 2 e) DFB-Satzung). Der Vorstand wird durch den vorliegenden Beschluss dazu ermächtigt, über diese Bestätigung zu entscheiden.

TAGESORDNUNGSPUNKT 5

c) Genehmigung bereits vom DFB-Vorstand beschlossener Ordnungsänderungen

ANTRAG NR.

17

BETREFF:

Genehmigungsanträge gemäß § 32 Nrn. 2. und 5. der DFB-Satzung

ANTRAGSTELLER:

DFB-Vorstand

ANTRAG:

Der Außerordentliche DFB-Bundestag möge gemäß § 32 Nrn. 2. und 5. der DFB-Satzung folgende Änderungen des DFB-Statuts 3. Liga, der DFB-Spielordnung, der DFB-Jugendordnung, der DFB-Futsal-Ordnung und der DFB-Ausbildungsordnung genehmigen, die der DFB-Vorstand aus Gründen der Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den DFB-Bundestag aufgrund dieser Satzungsvorschriften wegen der Covid-19-Pandemie in den vergangenen Wochen beschlossen und in den Offiziellen Mitteilungen des DFB im April 2020 und Mai 2020 veröffentlicht hat.

DFB-STATUT 3. LIGA

§ 24

§ 24 Nr. 1. wird ergänzt:

Beiträge

1. Von allen Meisterschaftsspielen der 3. Liga hat der veranstaltende Teilnehmer einen Beitrag von 5% der Zuschauereinnahmen, mindestens jedoch 1.000,00 € pro Spiel, zu entrichten. Einen Anteil in Höhe von 3% erhält der DFB, der restliche Anteil von 2% steht als Beitrag dem Regionalverband/ Landesverband zu, dem dieser Verein angehört.

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Müssen Meisterschaftsspiele der 3. Liga während der Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie ohne Zuschauer stattfinden, entfällt der dem DFB zustehende Anteil am Mindestbeitrag für diese Spiele. Der dem jeweiligen Regional- bzw. Landesverband zustehende Anteil am Mindestbeitrag bleibt hiervon unberührt.

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2020 vom 3. April 2020

DFB-SPIELORDNUNG

§ 4

§ 4 Nr. 2. wird ergänzt:

Gruppenstärke und Spielwertung

2. Für Rundenspiele im Rahmen einer Spielklasse oder Spielgruppe (Aufstiegs-spiele) – bei denen jeder gegen jeden in Vor- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat – gilt folgende Regelung:
 - 2.1 Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
 - 2.2 Meister der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben.

Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:

Kann eine Spielrunde aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden, können die Mitgliedsverbände abweichende Regelungen beschließen.

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2020 vom 3. April 2020

§ 6

§ 6 wird in der bisherigen Fassung einstweilen außer Kraft gesetzt und bis zum 30.6.2021 folgende Neufassung in Kraft gesetzt:

Verein/Kapitalgesellschaft in Insolvenz

1. Die klassenhöchste Herren-Mannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahrs an den Schluss der Tabelle. Verfügt der Verein ausschließlich über Frauen-Mannschaften, so gilt die klassenhöchste Frauen-Mannschaft als Absteiger. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.

Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Herren-Regionalliga, der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga gilt Nr. 6. Die Regional- und Landesverbände können eine Regelung gemäß Nr. 6. auch für tiefere Spielklassen in ihrem Zuständigkeitsbereich einführen und insofern von den Nrn. 1. bis 5. abweichen.

Die Regional- und Landesverbände können die Regelungen gemäß Absätze 1 und 2 bis längstens 30.6.2021 für ihre Spielklassen außer Kraft setzen und für ihren Verbandsbereich abweichende Regelungen treffen.

2. Die von einer solchen Mannschaft ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet.

Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seine Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahrs (30.6.), getroffen wird.

3. Scheidet diese Mannschaft vor oder während des laufenden Spieljahrs aus dem Spielbetrieb aus, gelten die für diesen Fall vorgesehenen Bestimmungen des für die jeweilige Spielklasse zuständigen Verbandes.
4. Wird die klassenhöchste Mannschaft vor dem ersten Pflichtspiel des neuen Spieljahrs vom Spielbetrieb zurückgezogen und für die folgende Spielzeit nicht mehr zum Spielbetrieb gemeldet, so hat dies auf die Spielklassenzugehörigkeit der anderen Mannschaften des Vereins keine Auswirkung.
5. Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend, nicht jedoch für die Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen.
6. Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Herren-Regionalliga, der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sowie gegebenenfalls weiterer Spielklassen, bei denen diese Bestimmung von den Regional- und Landesverbänden statt oder in Ergänzung der vorstehenden Nrn. 1. bis 5. eingeführt wurde, gilt:

Beantragt ein Verein dieser Spielklassen selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich oder wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein bis einschließlich des letzten Spieltages einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so werden der klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts,

- a) **keine Gewinnpunkte aberkannt, wenn die Beantragung des Insolvenzverfahrens bzw. die Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts bis zum tatsächlichen Ende (Abschluss des letzten Spieltags) der Spielzeit 2019/2020 erfolgt;**
- b) **drei Gewinnpunkte im Herrenspielbetrieb bzw. zwei Gewinnpunkte im Frauenspielbetrieb mit sofortiger Wirkung aberkannt, wenn die Beantragung des Insolvenzverfahrens bzw. die Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts nach dem tatsächlichen Ende der Spielzeit 2019/2020 in der Spielzeit 2020/2021 erfolgt. Spielt der Verein in der 3. Liga oder Regionalliga und der Frauen-Bundesliga und/oder 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von Gewinnpunkten nur in der 3. Liga bzw. Regionalliga vorgenommen, anderenfalls nur in der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga.**

Beantragt der Verein selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss **des letzten Spieltags der Spielzeit 2020/2021 bis einschließlich zum 30.6.2021** oder ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Absatz 1 mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit. Die Aberkennung der Gewinnpunkte entfällt, sofern der Verein in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit.

Die Entscheidung über einen Punktabzug trifft der DFB-Spielausschuss für die 3. Liga, der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für die Frauen-Bundesliga/2. Frauen-Bundesliga bzw. der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände. Der DFB-Spielausschuss/DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball bzw. der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend.

Die Neufassung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zum 30.6.2021. Ab dem 1.7.2021 tritt die einstweilen außer Kraft gesetzte Regelung wieder in Kraft.

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2020 vom 3. April 2020

§ 7

§ 7 Nrn. 1. und 2. werden ergänzt:

Spieljahr – Spielpause

1. Das Spieljahr beginnt in der Regel am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres. Sofern im Jugendbereich einzelne Spielansetzungen über den 30. Juni hinaus notwendig werden, können die zuständigen Verbände abweichende Regelungen treffen.

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Sofern Spielansetzungen über den 30. Juni 2020 hinaus notwendig werden, um das Spieljahr abschließen zu können, können der DFB und seine Mitgliedsverbände für ihre Spielklassen abweichende Regelungen für das Ende des Spieljahres und den Beginn des folgenden Spieljahres 2020/2021 beschließen. Zuständig für einen solchen Beschluss hinsichtlich vom DFB veranstalteter Bundesspiele (§ 42 DFB-Spielordnung) ist das DFB-Präsidium.

2. Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, innerhalb eines Spieljahres einen Zeitraum von vier Wochen von verbandsseitig angesetzten Spielen freizuhalten. Jeder Verband bestimmt diese Spielpause selbst.

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Die Regelung in Nr. 2., Satz 1 wird außer Kraft gesetzt.

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2020 vom 3. April 2020

§ 10

§ 10 Nr. 2.6 erhält folgende Ergänzung:

Spielerlaubnis – Spielerpass

2.6 Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene, der Junioren-Bundesligen, der 2. Frauen-Bundesliga oder der B-Juniorinnen-Bundesliga darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gültig ist. Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf erst nach Vorlage eines Aufenthalts-titels zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden, der ihm die berufliche Tätigkeit als Fußballspieler gestattet.

Die Spielerlaubnis darf nur bis zum Ende der Spielzeit (30.6.) erteilt werden, die von der Laufzeit des Aufenthalts-titels vollständig umfasst wird. Dies trifft auch auf Spieler aus den Ländern zu, die ab dem 1.5.2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfrei-zügigkeit noch nicht gewährt wurde.

Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:

Wurde durch Beschluss des DFB oder eines Mitgliedsverbandes die Spielzeit über den 30.6.2020 hinaus verlängert (§ 7 Nr. 1. DFB-Spielordnung), verlängert sich die Spielerlaubnis eines Spielers für das laufende Spieljahr auch dann entsprechend, wenn das Spieljahr von der Laufzeit des Aufenthalts-titels nicht mehr vollständig umfasst ist. Voraussetzung ist, dass der betreffende Spieler eine Verlängerung seiner Niederlassungs- bzw. Aufenthaltserlaubnis beantragt hat, und der Antrag von der zuständigen Behörde noch nicht abschlägig beschieden wurde.

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2020 vom 3. April 2020

§ 14

§ 14 Nr. 3. wird ergänzt:

Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga

3. Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft ist eine Spielerin, die nicht Stammspielerin ist, erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für andere Frauen-Mannschaften ihres Vereins spielberechtigt.

Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:

Das DFB-Präsidium kann auf Antrag des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball Ausnahmen von der Schutzfrist von zwei Tagen beschließen.

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2020 vom 3. April 2020

§ 16

§ 16 Nrn. 2. und 3. erhalten folgenden neuen Wortlaut:

Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

2. Wechselperioden (Registrierungsperioden im Sinne der FIFA)

Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

2.1 Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I). **Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.**

2.2 Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II). **Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.**

2.3 Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung.

3. Spielberechtigung für Pflichtspiele

3.1 Abmeldung bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. (Wechselperiode I)

Der zuständige Mitgliedsverband erteilt die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1.7., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Nr. 3.2 festgelegten Entschädigungsbetrags nachweist, im Übrigen zum 1.11. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins.

Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.6. teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.6. als Abmeldetag. Zur Fristwahrung genügt eine Fax-Mitteilung. Die Originalunterlagen müssen unverzüglich nachgereicht werden.

3.2 Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von Amateuren gemäß Nr. 3.1.

Absatz 3, Satz 3, zweiter Halbsatz von Nr. 1.4 gilt entsprechend.

3.2.1 Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31.8. durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1.5. gilt die Spielklasse der neuen Saison.

Die Höhe der Entschädigung beträgt

(...)

[Nrn. 3.2.2 bis 3.2.5 unverändert]

- 3.3 Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1.7. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.1. (Wechselperiode II)

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 1.1. erteilt.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum 1.11. des folgenden Spieljahrs erteilt werden. § 17 Nr. 2.7 der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.

[Nrn. 4. bis 7. unverändert]

Für die Wechselperioden der Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Die Mitgliedsverbände können abweichende Regelungen zu den in § 16 Nrn. 3.1, 3.2.1 und 3.3 genannten Stichtagen und Daten treffen. Erfolgt eine einheitliche Festlegung durch den DFB-Vorstand, so ist diese verbindlich. Abweichungen sind in diesem Falle nur mit Genehmigung des DFB-Vorstands zulässig.

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2020 vom 3. April 2020

§ 17

§ 17 Nr. 2.7 wird ergänzt:

Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

- 2.7 Wenn Amateure nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Die Mitgliedsverbände können insbesondere festlegen, dass Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach vorstehendem Absatz nicht berücksichtigt werden.

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2020 vom 3. April 2020

§ 22

§ 22 Nr. 1., 3., 6. und 9. werden ergänzt:

Vertragsspieler

Auf Vertragsspieler finden die Vorschriften für Amateure Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Beabsichtigt ein Verein, einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB geahndet.

1. Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 8 Nr. 2. der DFB-Spielordnung entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzungen und Ordnungen des DFB und seiner Mitgliedsverbände verstößen. Ist ein Spielervermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt gewesen, ist dessen Name in allen maßgebenden Verträgen aufzuführen.

Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende eines Spieljahres (30.6.) haben. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahren auf höchstens fünf Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages drei Jahre. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich.

Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.

Für die Wechselperioden der Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Es können Abweichungen von dem in Nr. 1. Absatz 2 genannten Stichtag (30.6.) zugelassen werden, sofern das Ende des Spieljahres 2019/2020 nicht auf den 30.6.2020 fällt (vgl. § 7 Nr. 1. DFB-Spielordnung).

3. Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielerlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat.

Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielerlaubnis beim zuständigen Verband vorzulegen.

Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für einen anderen Verein.

Für die Wechselperiode I des Kalenderjahrs 2020 gilt:

Mit Beginn eines bereits wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für den bisherigen Verein nicht, wenn aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie der Vertrag mit dem bisherigen Verein fortbesteht, insbesondere verlängert wurde, um die

noch ausstehenden Pflichtspiele der Spielzeit 2019/2020 bei dem bisherigen Verein absolvieren zu können. Eine bereits erteilte Spielerlaubnis für den aufnehmenden Verein ruht bis zur Beendigung des Vertrages mit dem bisherigen Verein, längstens aber bis zum Ablauf des Tages des letzten Pflichtspiels des bisherigen Vereins in der Spielzeit 2019/2020. Mit dem Beginn der Spielerlaubnis für den aufnehmenden Verein endet die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein.

Endet ein Vertragsverhältnis eines Spielers bei seinem Verein durch Zeitablauf und will der Spieler als Amateur für seinen bisherigen Verein weiterspielen, muss eine entsprechende Spielerlaubnis als Amateur beim zuständigen Landesverband beantragt werden.

6. Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund, hat das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge. Bei der Erteilung einer neuen Spielerlaubnis ist § 23 Nr. 8. der DFB-Spielordnung zu beachten. Die Spielerlaubnis eines Vertragsspielers erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrags ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrags kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.

Für das Spieljahr 2019/2020 gilt abweichend von Nr. 6. Satz 1:
Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung und ein damit einhergehender Wechsel in den Amateurstatus lässt die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein unberührt.

9. Mit dem Antrag auf Spielberechtigung hat der Spieler zu versichern, dass er keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler eingegangen ist. Bei Abschluss von mehreren Verträgen für die gleiche Spielzeit ist der Spieler wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen. Dies gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen.

Die Regelung gilt entsprechend, wenn ein Spieler mehrere Verträge mit Vereinen und Tochtergesellschaften geschlossen hat.

Für die Wechselperiode I des Kalenderjahrs 2020 gilt:
Kommt es aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie zu einer Überschneidung bereits abgeschlossener Verträge für die Spielzeit 2020/2021 mit laufenden Verträgen der Spielzeit 2019/2020, die verlängert wurden, um noch ausstehende Pflichtspiele der Spielzeit 2019/2020 bei dem bisherigen Verein absolvieren zu können, stellt dies kein unsportliches Verhalten im Sinne der vorstehenden Absätze dar.

§ 23

§ 23 wird ergänzt:

Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

1. Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden.
 - 1.1 Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I). **Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.**
 - 1.2 Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II). **Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.**
 - 1.3 In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der zum Ablauf der Wechselperiode I vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und danach keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31. Dezember erfolgen.

Dies gilt für nationale und internationale Transfers.

Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. Juni eines Jahres haben.

- 1.4 Ein Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 1.7. bis 30.6. des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielerlaubnis besitzen. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 23 Nr. 7., Absatz 2 der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Mit einer Änderung des Beginns der Wechselperiode I (Nr. 1.1, Satz 2) ändern sich die maßgeblichen Zeiträume im Sinne des vorstehenden Absatzes (Nr. 1.4) entsprechend.

2. Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist, und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen Passes erteilt werden.
3. Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateur vollzogen hat; in diesem Fall werden die Spielerlaubnis sowie eventuelle Pflichtspiele bei dem abgebenden Verein nach § 23 Nr. 1.4 der DFB-Spielordnung angerechnet.

In der Zeit vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II) kann ein Amateur eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.

4. Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II) muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
5. Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (1.7. bis 31.8. oder 1.1. bis 31.1.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisantrags beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband. Bis zum 31.8. oder zum 31.1. muss der Vertrag vorgelegt und bis zum 1.9. oder 1.2. in Kraft getreten sein. Der Nachweis einer Beendigung des vorherigen Vertrages muss ebenfalls bis spätestens 31.8. bzw. 31.1. beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband vorliegen.
6. Das Spielrecht eines Vertragsspielers gilt für alle Mannschaften eines Vereins.
7. Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können.

Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.
8. Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.6.) beendet, und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.2 der DFB-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis.
9. Für einen Amateur, der bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateur vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielerlaubnis infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der in der gleichen Spielzeit einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag nach § 16 Nr. 3.2 der DFB-Spielordnung zu entrichten.
10. § 16 Nr. 5. der DFB-Spielordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
11. Für den Wechsel eines Vertragsspielers mit Statusveränderung (zum Amateur) gelten die §§ 16 bis 20 des Allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.

12. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Mutterverein und Tochtergesellschaft werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertragsspieler seinen Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft geschlossen hat.

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Die Mitgliedsverbände können abweichende Regelungen zu den vorstehend genannten Zeiträumen der Wechselperioden (Nrn. 2. bis 5.) treffen. Erfolgt eine einheitliche Festlegung durch den DFB-Vorstand, so ist diese verbindlich. Abweichungen sind in diesem Falle nur mit Genehmigung des DFB-Vorstands zulässig.

Die Regelung des § 23 Nr. 8. der DFB-Spielordnung findet in der Spielzeit 2019/2020 für Vertragsauflösungen ab dem 1.4.2020 keine Anwendung.

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2020 vom 3. April 2020

§ 25

§ 25 Nr. 1. erhält folgende Ergänzung:

Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine

1. Wird die Verpflichtung gemäß § 8 Nr. 2., Absatz 2 der DFB-Spielordnung nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.2.1, zweiter Absatz der DFB-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielerlaubnis. Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.2.1, zweiter Absatz der DFB-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein.

Die Nichtzahlung dieser Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:

In den Fällen des Absatzes 1, Satz 1, zweiter Halbsatz sowie Satz 2 besteht für ab dem 1.4.2020 beantragte Spielrechte für Amateure keine Entschädigungspflicht gemäß § 16 Nr. 3.2.1 der DFB-Spielordnung.

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2020 vom 3. April 2020

§ 29

§§ 29 und 30 werden ergänzt:

Reamateurisierung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Der Wechsel eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, zu einem Verein als Amateur kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

3.1 Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I). **Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.**

3.2 Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II). **Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.**

[Nrn. 4. bis 6. unverändert]

Für die Wechselperioden der Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Soweit die Mitgliedsverbände zu den in § 16 Nrn. 3.1, 3.2.1 und 3.3 genannten Stichtagen abweichende Regelungen treffen, finden diese bei der Erteilung der Spielerlaubnis eines reamatourisierten Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, in entsprechender Weise Anwendung. Insbesondere ist in diesem Fall, soweit es in den Nummern 4. bis 6. auf ein bestimmtes Datum ankommt,

- anstelle des 1.7. der abweichend festgelegte Beginn der Wechselperiode I,**
- anstelle des 31.8. das abweichend festgelegte Ende der Wechselperiode I,**
- anstelle des 1.1. der abweichend festgelegte Beginn der Wechselperiode II,**
- anstelle des 31.1. das abweichend festgelegte Ende der Wechselperiode II**

maßgeblich.

[Nrn. 7. und 8. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2020 vom 3. April 2020

§ 30

Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler

[Nrn 1. bis 5. unverändert]

Für die Wechselperioden der Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Soweit die Mitgliedsverbände zu den in § 23 Nrn. 2. bis 5. genannten Stichtagen abweichende Regelungen treffen, finden diese bei der Erteilung der Spielerlaubnis eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, der als Vertragsspieler verpflichtet wird, in entsprechender Weise Anwendung. Insbesondere ist in diesem Fall, soweit es in den Nummern 1. bis 5. auf ein bestimmtes Datum ankommt,

- anstelle des 1.7. der abweichend festgelegte Beginn der Wechselperiode I,**
- anstelle des 31.8. das abweichend festgelegte Ende der Wechselperiode I,**
- anstelle des 1.1. der abweichend festgelegte Beginn der Wechselperiode II,**
- anstelle des 31.1. das abweichend festgelegte Ende der Wechselperiode II**

maßgeblich.

[Nrn. 6. und 7. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2020 vom 3. April 2020

DFB-JUGENDORDNUNG

§ 1

§ 1 wird um eine neue Nr. 3. ergänzt:

Organisation

3. Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:

Die Mitgliedsverbände können Spiele der Spielzeit 2019/2020 auch nach dem 30.6.2020 durchführen, soweit dies zur Durchführung des Spielbetriebs erforderlich ist.

Maßgeblich für die Bestimmung des Spieljahres bzw. der Spielzeit im Sinne der nachfolgenden Regelungen ist in diesem Falle das von den Mitgliedsverbänden festgelegte Ende der Spielzeit 2019/2020.

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2020 vom 3. April 2020

§ 3

§§ 3 Nrn. 2. bis 4.; 3a Nr. 1. werden ergänzt:

Spielerlaubnis beim Vereinswechsel

2. Im Falle eines Vereinswechsels gelten die Grundsätze des Vereinswechsels gemäß § 16 Nr. 1. und § 16a der DFB-Spielordnung entsprechend, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden. Wartezeiträume sind grundsätzlich zulässig. Die Dauer der Wartezeiträume kann von der Zustimmung bzw. Nichtzustimmung des abgebenden Vereins abhängig gemacht werden.

Die Mitgliedsverbände legen einen Stichtag für den Vereinswechsel fest, der frühestens der 1. Juni und spätestens der 31. Juli eines Jahres sein kann. Sie können zusätzlich eine zweite Wechselperiode nach § 16 Nr. 2.2 der DFB-Spielordnung festlegen. In diesen Fällen richtet sich der Vereinswechsel nach § 16 Nr. 3.3 der DFB-Spielordnung. Für die Vereine der Junioren-Bundesliga und der Junioren-Regionalligen gelten die dafür erlassenen Rahmenrichtlinien.

Besteht neben der Spielerlaubnis für den Stammverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein, ist bei einem Vereinswechsel in der II. Wechselperiode die Zustimmung beider Vereine erforderlich.

Bei Abmeldung eines/einer Juniors/Juniorin bis zum festgelegten Stichtag und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigungen ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich allein nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 1. Mai vollzogen wird, gilt die Spielklasse der neuen Saison sowie die Altersklasse des/der Spielers/Spielerin, der er/sie in der neuen Saison angehört. Der Vereinswechsel ist vollzogen, wenn die erforderlichen Vereinswechselunterlagen vollständig beim zuständigen Mitgliedsverband eingegangen sind. Gehört der/die Spieler/Spielerin in der neuen Saison dem älteren A-Junioren-Jahrgang/dem älteren B-Juniorinnen-Jahrgang an, gilt § 16 der DFB-Spielordnung.

Die Höhe der Entschädigung bemisst sich bei Spielern/Spielerinnen der älteren D-Junioren/Juniorinnen bis zu den jüngeren A-Junioren/jüngeren B-Juniorinnen nach einem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (Spieljahre in den Altersklassen der G-, F- und E-Junioren/Juniorinnen werden nicht berücksichtigt), in welchem der Junior/die Juniorin dem abgebenden Verein angehört hat. Für A-Junioren/B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs gilt § 16 der DFB-Spielordnung. Daraus ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

[Tabelle unverändert]

Bei Vereinen ohne erste Herren- bzw. erste Frauen-Mannschaft ist bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung grundsätzlich der jeweils niedrigste Grundbetrag der vorstehend abgedruckten Tabelle (50,00 € bzw. 25,00 €) zugrunde zu legen; in Ausnahmefällen, insbesondere bei der Verpflichtung eines/einer leistungsstarken Spielers/Spielerin durch einen höherklassigen Verein, kann der zuständige Mitgliedsverband hiervon abweichende Regelungen festsetzen.

Die Mitgliedsverbände können bei Nichtzustimmung zum Vereinswechsel von Junioren im D-, C- und B-Juniorenbereich sowie im Bereich der A-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs eine Entschädigungsregelung entsprechend § 16 Nr. 3. der DFB-Spielordnung treffen. Gleiches gilt für die Juniorinnen im D- und C-Bereich sowie im Bereich der B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs.

Führt ein Mitgliedsverband diese Entschädigungsregelung ein, so kann diese nur nach Maßgabe der vorstehenden Absätze erfolgen. Bei übergebietslichem Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des aufnehmenden Mitgliedsverbandes.

Für die Spielzeiten 2019/2020 sowie 2020/2021 gilt:

Die Mitgliedsverbände können von Absatz 2 Satz 1 abweichende Stichtage für den Vereinswechsel sowie ein von Absatz 4 und Absatz 5 Satz 2 jeweils abweichendes Datum festlegen.

3. Wartefristen sind in den einzelnen Altersklassen innerhalb des folgenden Rahmens zulässig:

- a) A- bis D-Junioren/B- bis D-Juniorinnen

Bei einem Vereinswechsel zum festgelegten Stichtag wird mit Zustimmung des abgebenden Vereins die Spielberechtigung für Meisterschaftsspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis erteilt; ohne Zustimmung kann die Wartefrist längstens bis zum 1.11. eines Jahres festgelegt werden. Bei Vereinswechseln innerhalb des Spieljahres beträgt die Wartefrist bis zu einer Spielberechtigung für Meisterschaftsspiele bei Zustimmung des abgebenden Vereins 3 Monate, ohne Zustimmung 6 Monate. Für A-Junioren des älteren und B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs gelten im Falle eines Vereinswechsels die Bestimmungen der §§ 16 bis 26a der DFB-Spielordnung.

Für die Spielzeit 2020/2021 gilt:

Die Mitgliedsverbände können ein von Satz 1 abweichendes Datum festlegen.

Ist der Junior/die Juniorin Vertragsspieler, gelten die §§ 22 und 23 der DFB-Spielordnung.

Besteht neben der Spielerlaubnis für den Stammverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein, ist bei einem Vereinswechsel innerhalb des Spieljahres zur Verkürzung der Wartefristen die Zustimmung beider Vereine erforderlich.

[Buchstaben b) und c) unverändert]

4. Unbeschadet der vorgenannten Bestimmungen kann einem Junior/einer Juniorin eine weitere Spielerlaubnis innerhalb eines Spieljahres erteilt werden oder die Wartefrist abgekürzt werden. Solche Fälle liegen insbesondere vor, wenn

- a) ein Junior/eine Juniorin nachweislich 6 Monate nicht gespielt hat oder
 - b) Spielmöglichkeiten im abgebenden Verein nicht bestehen.

Für die Spielzeit 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Die Mitgliedsverbände können insbesondere festlegen, dass Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach Buchstabe a) nicht berücksichtigt werden.

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2020 vom 3. April 2020

§ 3a

Übergebieterlicher und internationaler Vereinswechsel

1. Der für den neuen Verein zuständige Mitgliedsverband darf die Spielerlaubnis grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe des Spielers schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt.

Eine Zustimmung zum Vereinswechsel darf nicht verweigert werden, wenn

- a) ein Junior/eine Juniorin nachweislich 6 Monate nicht gespielt hat,
- b) Spielmöglichkeiten im abgebenden Verein nicht bestehen,
- c) der Vereinswechsel die notwendige Folge eines Wohnortwechsels ist,
- d) ein Junior/eine Juniorin der Altersklasse E-Junioren/-Juniorinnen und jünger zum Spieljahresende wechselt.

Eine Zustimmungsverweigerung kann zu keinen längeren Wartefristen führen, als nach § 3 Nr. 3. höchstens zulässig sind.

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Die Mitgliedsverbände können festlegen, dass Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach Buchstabe a) nicht berücksichtigt werden.

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2020 vom 3. April 2020

§ 5

§ 5 Nr. 2. wird ergänzt:

Altersklassen

2. Die Fußballjugend spielt in folgenden Altersklassen:
 - a) A-Junioren (U 19/U 18)*: A-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - b) B-Junioren/B-Juniorinnen (U 17/U 16): B-Junioren/B-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - c) C-Junioren/C-Juniorinnen (U 15/U 14): C-Junioren/C-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - d) D-Junioren/D-Juniorinnen (U 13/U 12): D-Junioren/D-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

- e) E-Junioren/E-Juniorinnen (U 11/U 10): E-Junioren/E-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
- f) F-Junioren/F-Juniorinnen (U 9/U 8): F-Junioren/F-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
- g) G-Junioren/G-Juniorinnen (Bambini/U 7): G-Junioren/G-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Juniorinnen und Junioren bleiben auch dann noch für ihre Altersklasse der Spielzeit 2019/2020 spielberechtigt, wenn Meisterschaftsspiele ihrer Mannschaft nach dem 30.6.2020 stattfinden. Für den jeweils ältesten spielberechtigten Jahrgang können Mitgliedsverbände ein Datum festlegen, an dem das Spielrecht für die jeweilige Altersklasse verfällt.

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2020 vom 3. April 2020

§ 6

§ 6 Nr. 2., 9 Nr. 3. erhalten folgende Ergänzung:

Freigabe von Juniorinnen für Frauen- und Junioren für Herren-Mannschaften

2. [Absätze 1 bis 11 unverändert]

Ein Einsatz in einer Frauen-Mannschaft darf jedoch lediglich einmal am gleichen Wochenende (Freitag bis Sonntag) erfolgen.

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Das DFB-Präsidium kann auf Antrag des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball Absatz 12 außer Kraft setzen.

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2020 vom 3. April 2020

§ 9

Betreuung der Jugendlichen

3. Eine Junioren-Mannschaft und ein Junior dürfen an einem Tag nicht mehr als ein Pflichtspiel durchführen. Die Mitgliedsverbände können Ausnahmen für Junioren, die auch für Herren-Mannschaften spielberechtigt sind, zulassen. Bei einem Junioren-Turnier darf die für die jeweilige Altersklasse in der Turnierordnung vorgeschriebene Höchstspieldauer nicht überschritten werden. Dies gilt für den Bereich der Juniorinnen entsprechend. Bei Fußball-Veranstaltungen gemäß § 7 Nr. 2., Absatz 2, Satz 2 sind die in der Anlage beigefügten Richtlinien für Fußball-Veranstaltungen der Junioren und Juniorinnen einzuhalten.

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Nr. 3. Satz 2 gilt für Juniorinnen, die auch für Frauen-Mannschaften spielberechtigt sind, entsprechend.

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2020 vom 3. April 2020

§ 28a

§ 28a Nr. 3. wird ergänzt:

Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Junioren-Bundesliga für A- oder B-Junioren in darunter befindlichen Spielklassen

3. Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer A-Junioren-Bundesliga-Mannschaft ist ein Spieler, der nicht Stammspieler ist, erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für andere Junioren-Mannschaften seines Vereins spielberechtigt.

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Das DFB-Präsidium kann auf Antrag des DFB-Jugendausschusses Ausnahmen von der Schutzfrist von zwei Tagen beschließen.

Offizielle Mitteilungen Nr. 4/2020 vom 3. April 2020

DFB-FUTSAL-ORDNUNG

§ 5

§ 5 Nr. 2.5. wird ergänzt:

Spielerlaubnis – Futsal-Spielerpass für Amateure

2.5. Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler für einen Nicht-EU-Ausländer darf erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden, der ihm die berufliche Tätigkeit als Futsal-Spieler gestattet.

Der Absatz findet keine Anwendung auf rechtmäßig beschäftigte Vertragsspieler, die Staatsangehörige eines Landes sind, das mit der EU ein Abkommen geschlossen hat, durch das eine Gleichbehandlung von Staatsangehörigen dieses Landes hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung mit Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der EU gewährt wird.

Die Spielerlaubnis darf nur bis zum Ende der Spielzeit (30.6.) erteilt werden, die von der Laufzeit des Aufenthaltstitels vollständig umfasst wird.

Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:

Wurde durch Beschluss des DFB oder eines Mitgliedsverbandes die Spielzeit über den 30.6.2020 hinaus verlängert (§ 24 Nr. 1. DFB-Futsal-Ordnung), verlängert sich die Spielerlaubnis eines Spielers für das laufende Spieljahr auch dann entsprechend, wenn das Spieljahr von der Laufzeit des Aufenthaltstitels nicht mehr vollständig umfasst ist. Voraussetzung ist, dass der betreffende Spieler eine Verlängerung seiner Niederlassungs- bzw. Aufenthaltserlaubnis beantragt hat, und der Antrag von der zuständigen Behörde noch nicht abschlägig beschieden wurde.

Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2020 vom 13. Mai 2020

§ 7

§ 7 Nrn. 2. und 3. werden ergänzt:

Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

2. Wechselperioden (Registrierungsperioden im Sinne der FIFA)

Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

2.1. Vom 1.7. bis zum 30.9. (Wechselperiode I). **Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.**

2.2. Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II). **Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.**

2.3. Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung des abgebenden Vereins.

3. Spielberechtigung für Pflichtspiele

3.1. Abmeldung bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 30.9. (Wechselperiode I)

Der zuständige Mitgliedsverband erteilt die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1.7., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Nr. 3.2. festgelegten Entschädigungsbetrags nachweist, im Übrigen zum 1.11. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins.

Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.6. teil, und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.6. als Abmeldetag. Zur Fristwahrung genügt eine Fax-Mitteilung. Die Originalunterlagen müssen unverzüglich nachgereicht werden.

3.2. Bei Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von Amateuren (gemäß Nr. 3.1.) gilt Absatz 3, Satz 3, zweiter Halbsatz von Nr. 1.4. entsprechend.

3.2.1. Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 30.9. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 30.9. durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Futsal-Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1.5. gilt die Spielklasse der neuen Saison.

Die Höhe der Entschädigung beträgt:

(...)

[Nr. 3.2.2. und 3.2.3. unverändert]

3.3. Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1.7. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.1. (Wechselperiode II)

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 1.1. erteilt.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum 1.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. § 9 Nr. 2.6. der DFB-Futsal-Ordnung bleibt unberührt.

[Nrn. 4. – 7. unverändert]

Für die Wechselperioden der Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Die Mitgliedsverbände können abweichende Regelungen zu den in § 7 Nrn. 3.1., 3.2.1. und 3.3. genannten Stichtagen und Daten treffen. Erfolgt eine einheitliche Festlegung durch den DFB-Vorstand, so ist diese verbindlich. Abweichungen sind in diesem Fall nur mit Genehmigung des DFB-Vorstands zulässig.

Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2020 vom 13. Mai 2020

§ 9

§ 9 Nr. 2.6. erhält folgende Ergänzung:

Wegfall von Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

2.6. Wenn Amateure nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben. Die Mitgliedsverbände können diese Frist bis auf neun Monate verlängern.

Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrags, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Die Mitgliedsverbände können insbesondere festlegen, dass Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des Zeitraums ohne Spiele nach vorstehendem Absatz nicht berücksichtigt werden.

Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2020 vom 13. Mai 2020

§ 11

§ 11 Nrn. 1. und 3. werden ergänzt:

Vertragsspieler

1. Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 3 Nr. 2. der DFB-Futsal-Ordnung entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzungen und Ordnungen des DFB und seiner Mitgliedsverbände verstößen. Ist ein Spielervermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt gewesen, ist dessen Name in allen maßgebenden Verträgen aufzuführen.

Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende eines Spieljahres (30.6.) haben. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahren auf höchstens fünf Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrags drei Jahre. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich.

Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.

Für die Wechselperioden der Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Es können Abweichungen von dem in Nr. 1. Absatz 2 genannten Stichtag (30.6.) zugelassen werden, sofern das Ende des Spieljahres 2019/2020 nicht auf den 30.6.2020 fällt (vgl. § 24 Nr. 1. DFB-Futsal-Ordnung).

3. Sofern der Abschluss eines Vertrags angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrags eine Spielerlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat.

Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielerlaubnis beim zuständigen Verband vorzulegen.

Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrags erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für einen anderen Verein.

Endet ein Vertragsverhältnis eines Spielers bei seinem Verein durch Zeitablauf, und will der Spieler als Amateur für seinen bisherigen Verein weiterspielen, muss eine entsprechende Spielerlaubnis als Amateur beim zuständigen Landesverband beantragt werden.

Für die Wechselperiode I des Kalenderjahrs 2020 gilt:

Mit Beginn eines bereits wirksam angezeigten Vertrags erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für den bisherigen Verein nicht, wenn aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie der Vertrag mit dem bisherigen Verein fortbesteht, insbesondere verlängert wurde, um die noch ausstehenden Pflichtspiele der Spielzeit 2019/2020 bei dem bisherigen Verein absolvieren zu können. Eine bereits erteilte Spielerlaubnis für den aufnehmenden Verein ruht bis zur Beendigung des Vertrags mit dem bisherigen Verein, längstens aber bis zum Ablauf des Tages des letzten Pflichtspiels des bisherigen Vereins in der Spielzeit 2019/2020. Mit Beginn der Spielerlaubnis für den aufnehmenden Verein endet die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein.

Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2020 vom 13. Mai 2020

§ 13

§ 13 wird ergänzt:

Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderungen)

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

1. Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:
 - 1.1. Vom 1.7. bis zum 30.9. (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.

- 1.2. Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
- 1.3. In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der zum Ablauf der Wechselperiode I vertraglich an keinen Verein als Vertragsspieler gebunden war und danach keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31. Dezember erfolgen.

Dies gilt für nationale und internationale Transfers. Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. Juni eines Jahres haben.

- 1.4. Ein Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 1.7. bis 30.6. des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielerlaubnis besitzen. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 13 Nr. 7. der DFB-Futsal-Ordnung bleibt unberührt.

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Mit einer Änderung des Beginns der Wechselperiode I (Nr. 1.1., Satz 2) ändern sich die maßgeblichen Zeiträume im Sinne des vorstehenden Absatzes (Nr. 1.4.) entsprechend.

2. Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist, und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 30.9. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen Passes erteilt werden.
3. Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 30.9. (Wechselperiode I) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateur vollzogen hat; in diesem Fall werden die Spielerlaubnis sowie eventuelle Pflichtspiele bei dem abgebenden Verein nach § 13 Nr. 1.4. der Futsal-Ordnung angerechnet. In der Zeit vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II) kann ein Amateur eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.
4. Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II) muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
5. Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (1.7. bis 30.9. oder 1.1. bis 31.1.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisantrags beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband. Bis zum 30.9. oder zum 31.1. muss der Vertrag vorgelegt und bis zum 1.9. oder 1.2. in Kraft getreten sein. Der Nachweis einer Beendigung des vorherigen Vertrags muss ebenfalls bis spätestens 30.9. bzw. 31.1. beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband vorliegen.

6. Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt, oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können.
7. Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.
8. Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.6.) beendet, und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 7 Nr. 3.2.1. der DFB-Futsal-Ordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis.
9. Für einen Amateur, der bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateur vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbeitrags die sofortige Spielerlaubnis infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde, und der in der gleichen Spielzeit einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag nach § 7 Nr. 3.2.1. der DFB-Futsal-Ordnung zu entrichten.
10. § 7 Nr. 5. der DFB-Futsal-Ordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
11. Für den Wechsel eines Vertragsspielers mit Statusveränderung (zum Amateur) gelten die §§ 7 bis 10 des Allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Futsal-Ordnung einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.
12. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Mutterverein und Tochtergesellschaft werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertragsspieler seinen Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft geschlossen hat.

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Die Mitgliedsverbände können abweichende Regelungen zu den vorstehend genannten Zeiträumen der Wechselperioden (Nrn. 2. – 5.) treffen. Erfolgt eine einheitliche Festlegung durch den DFB-Vorstand, so ist diese verbindlich. Abweichungen sind in diesem Fall nur mit Genehmigung des DFB-Vorstands zulässig.

Die Regelung des § 13 Nr. 8. DFB-Futsal-Ordnung findet in der Spielzeit 2019/2020 für Vertragsauflösungen ab dem 1.4.2020 keine Anwendung.

§ 15

§§ 15 und 16 werden ergänzt:

Reamateurisierung eines Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur

[Nrn. 1. – 2. unverändert]

3. Der Wechsel eines Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, zu einem Verein als Amateur kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

3.1. Vom 1.7. bis zum 30.9. (Wechselperiode I). **Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.**

3.2. Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II). **Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.**

[Nrn. 4. – 6. unverändert]

Für die Wechselperioden der Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Soweit die Mitgliedsverbände zu den in § 7 Nrn. 3.1., 3.2.1. und 3.3. genannten Stichtagen abweichende Regelungen treffen, finden diese bei der Erteilung der Spielerlaubnis eines reamateurisierten Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, in entsprechender Weise Anwendung. Insbesondere ist in diesem Fall, soweit es in Nummer 4. auf ein bestimmtes Datum ankommt,

- anstelle des 1.7. der abweichend festgelegte Beginn der Wechselperiode I,
- anstelle des 30.9. das abweichend festgelegte Ende der Wechselperiode I,
- anstelle des 1.1. der abweichend festgelegte Beginn der Wechselperiode II,
- anstelle des 31.1. das abweichend festgelegte Ende der Wechselperiode II

maßgeblich.

Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2020 vom 13. Mai 2020

§ 16

Verpflichtung eines Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler

[Nr. 1. unverändert]

Für die Wechselperioden der Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Soweit die Mitgliedsverbände zu den in § 13 Nrn. 2. bis 5. genannten Stichtagen abweichende Regelungen treffen, finden diese bei der Erteilung der

Spielerlaubnis eines Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, der als Vertragsspieler verpflichtet wird, in entsprechender Weise Anwendung. Insbesondere ist in diesem Fall, soweit es in Nummer 1. auf ein bestimmtes Datum ankommt,

- anstelle des 1.7. der abweichend festgelegte Beginn der Wechselperiode I,**
- anstelle des 30.9. das abweichend festgelegte Ende der Wechselperiode I,**
- anstelle des 1.1. der abweichend festgelegte Beginn der Wechselperiode II,**
- anstelle des 31.1. das abweichend festgelegte Ende der Wechselperiode II**

maßgeblich.

[Nrn. 2. – 3. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2020 vom 13. Mai 2020

§ 18

§ 18 Nr. 1. erhält folgende Ergänzung:

Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine

1. Wird die Verpflichtung gemäß § 3 Nr. 2., Absatz 2 der DFB-Futsal-Ordnung nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Errichtung der in § 7 Nr. 3.2.1., zweiter Absatz der DFB-Futsal-Ordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielerlaubnis. Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Errichtung der in § 7 Nr. 3.2.1., zweiter Absatz der DFB-Futsal-Ordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein. Die Nichtzahlung dieser Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:

In den Fällen des Absatzes 1, Satz 1, zweiter Halbsatz, sowie Satz 2 besteht für ab dem 1.4.2020 beantragte Spielrechte für Amateure keine Entschädigungspflicht gemäß § 7 Nr. 3.2.1. DFB-Futsal-Ordnung.

Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2020 vom 13. Mai 2020

§ 24

§ 24 wird ergänzt:

Spieljahr – Spielpause

1. Das Spieljahr beginnt in der Regel am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres.

Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:

Sofern Spielansetzungen über den 30. Juni 2020 hinaus notwendig werden, um das Spieljahr abschließen zu können, können der DFB und seine Mitgliedsverbände für ihre Spielklassen abweichende Regelungen für das Ende des Spieljahres und den Beginn des folgenden Spieljahres 2020/2021 beschließen. Zuständig für einen solchen Beschluss hinsichtlich vom DFB veranstalteter Bundesspiele (§ 42 DFB-Spielordnung, § 1 Durchführungsbestimmungen zur DFB-Futsal-Ordnung) ist das DFB-Präsidium.

2. Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, innerhalb eines Spieljahres einen Zeitraum von vier Wochen von verbandsseitig angesetzten Spielen freizuhalten. Jeder Verband bestimmt diese Spielpause selbst.

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Die Regelung in Nr. 2., Satz 1 wird außer Kraft gesetzt.

[Nrn. 3. – 4. unverändert]

Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2020 vom 13. Mai 2020

DFB-AUSBILDUNGSORDNUNG

§ 27

§ 27 Nr. 2. wird ergänzt:

Gültigkeitsdauer und Verlängerung

2. Anträge zur Lizenzverlängerung können frühestens im letzten halben Jahr vor Ablauf der Lizenzgültigkeit erfolgen. Für die Verlängerung ist jeweils die Teilnahme an den vom DFB-Lehrstab, der DFB-Kommission Qualifizierung bzw. vom Landesverband – generell oder im Einzelfall – anerkannten Fortbildungsveranstaltungen der erreichten Lizenzstufe im Umfang von 20 Lerneinheiten (LE) nachzuweisen.

Die Fortbildung hat grundsätzlich in der vom Teilnehmer jeweils höchsten erlangten Lizenzstufe und im jeweiligen Gültigkeitszeitraum der Lizenz zu erfolgen. Der Erwerb einer höheren Lizenzstufe verlängert automatisch die niedrigere Lizenzstufe mit.

Bei der Verlängerung einer niedrigeren Lizenzstufe werden höhere Lizenzstufen nicht verlängert.

Für Lizenzen, deren Gültigkeit mit Ablauf des 31.12.2020 endet, gilt:

Eine Lizenz kann auf Antrag des Lizenzinhabers bis zum 31.12.2021 verlängert werden, ohne dass dieser die Teilnahme an den erforderlichen Fortbildungsveranstaltungen nachweisen muss. Erfolgt dieser Nachweis bis zum 31.12.2021, wird die Lizenz bis zum 31.12.2023 verlängert.

Offizielle Mitteilungen Nr. 5/2020 vom 13. Mai 2020



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

www.dfb.de